Ihre Steuerkanzlei informiert.

# SCHAUFENSTER STEUERN 09/2026

Sehr geehrte Mandantinnen und Mandanten,

Geschenke zu Ostern, Weihnachten oder anderen Anlässen sind grundsätzlich nichts Ungewöhnliches. Steuerlich kritisch wird es aber, wenn daraus eine erhebliche Vermögensverschiebung wird. Das zeigt das Urteil des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz vom 4.12.2025, Aktenzeichen 4 K 1564/24.

Im Streitfall schenkte ein Vater seinem Sohn am 31.3.2015 zu Ostern 20.000 Euro. In den zehn Jahren davor hatte der Sohn bereits weitere Zuwendungen von insgesamt 450.000 Euro erhalten. Das Finanzamt behandelte die Osterzahlung als steuerpflichtige Schenkung und setzte 1.400 Euro Schenkungsteuer fest. Der Sohn berief sich dagegen auf die Steuerbefreiung für übliche Gelegenheitsgeschenke nach § 13 Abs. 1 Nr. 14 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes.

Er argumentierte, sein Vater sei sehr vermögend. Bei einem Gesamtvermögen von rund 30 Millionen Euro falle ein Geschenk von 20.000 Euro wirtschaftlich kaum ins Gewicht. Außerdem hätten Ostern und Weihnachten für den Vater wegen seines christlichen Glaubens besondere Bedeutung.

Das Finanzgericht folgte dem nicht. Es stellte klar, dass nicht die Vermögensverhältnisse besonders reicher Familien entscheidend sind. Maßgeblich ist die allgemeine Verkehrsanschauung. Danach ist Ostern zwar ein Anlass für Geschenke, aber kein Anlass für Geldzahlungen in fünfstelliger Höhe. Solche Beträge wirken nicht mehr wie eine übliche Aufmerksamkeit, sondern wie eine Vermögensübertragung.

Wichtig ist außerdem: Eine teilweise Steuerfreiheit gibt es nicht. Ist das übliche Maß überschritten, ist die gesamte Zuwendung steuerpflichtig. Das Urteil sollte daher ernst genommen werden. Gerade bei wiederkehrenden Geldgeschenken innerhalb der Familie ist eine vorherige steuerliche Prüfung sinnvoll.

In diesem Sinne wünschen wir eine interessante Lektüre.


## Termine
Steuern und Sozialversicherung

## Gesetzentwurf
Bundeskabinett beschließt Jahressteuergesetz 2026

## Einkommensteuerreform 2027
Gesetzentwurf veröffentlicht



Ostseebuchführungsgesellschaft mbH
jan@ostseebf.de

# Inhalt


## Alle Steuerzahler 4

- Termine: Steuern und Sozialversicherung
- Gesetzentwurf: Bundeskabinett beschließt Jahressteuergesetz 2026
- Einkommensteuerreform 2027: Gesetzentwurf veröffentlicht
- Berufsgeheimnis: Licht und Schatten der geplanten DAC-Neufassung
- FinAssist.NRW: NRW-Finanzverwaltung testet eigene KI-Plattform

## Unternehmer 6

- Bundeskabinett beschließt mehr Unterstützung für den Mittelstand und Startups
- Trotz DBA-Steuerfreistellung: Fiktive Betriebsausgaben hinzuzurechnen
- Betriebsausgaben: Zur Feststellungslast und Glaubhaftmachung bei (angeblich) in bar beglichenen Bauhilfsleistungen
- Geschäftliche E-Mails können auch ohne vorherige richterliche Genehmigung beschlagnahmt werden

## Kapitalanleger 8

- Riester-Bausparverträge: BGH kippt Jahresentgelte
- Kapitalertragsteuer: Aktualisierung von Dokumenten
- Kabinett beschließt Frühstartrente: Startkapital für die Altersvorsorge der jungen Generation
- Tagesgeld & Festgeld: Zinsen, Möglichkeiten und Sicherheit

## Immobilienbesitzer 10

- Zufahrt zur Garage abgeschnitten: Notwegerecht hilft nicht weiter
- Wärmelieferungskosten: Zur Umlage auf die Wohnungsmieter bei einer Umstellung der Wärmeversorgung

## Angestellte 12

- Homeoffice oder mobiles Arbeiten: Gang zur Imbissbude unfallversichert?
- Klage einer Arbeitnehmerin auf höheres Arbeitsentgelt teilweise erfolgreich

## Familie und Kinder 14

- Kein Anspruch auf einen Platz an einer bestimmten öffentlichen Schule
- In Europa unterwegs ohne festen Wohnsitz: Anspruch auf Kindergeld?
- Nach dem Brexit: Zur weiteren Anwendung des europäischen Koordinierungsrechts auf Kindergeldfälle
- Kinderzuschläge: Keine Nachzahlungen ohne jährlichen Widerspruch

## Arbeit, Ausbildung & Soziales 16

- Bundesregierung beschließt BAföG-Reform: Mehr Geld, weniger Bürokratie
- Wunschschule bleibt Wunsch: Kein Anspruch auf bestimmten Schulplatz
- Massenentlassung: Rechtsfolge von Fehlern im Anzeigeverfahren
- Unwirksame Kündigung kostet Versicherungsnehmer Beiträge
- Neue Europäische Fortbildungsplattform für Rechtsberufe
- Firmenwagen oder Privatwagen: Keine Fahrtkosten als Werbungskosten bei »Über-Kreuz-Nutzung«

## Bauen & Wohnen 18

- Zu helle Außenbeleuchtung ist nachts auszuschalten
- Weinfest darf laut sein
- Illegales Wochenendhaus: Kein Notwegerecht für die Zufahrt

## Ehe, Familie & Erben 20

- Erbauseinandersetzungen: Keine Grunderwerbsteuerbefreiung auf Anteilsvereinigungen
- Erbschaftsteuer: Ermittlung der Erbanteile von Amts wegen bei Vorliegen gewichtiger Gründe
- Eheleute mit getrennten Hauptwohnsitzen sind separat rundfunkbeitragspflichtig

## Medien & Telekommunikation 22

- Google haftet möglicherweise für YouTube-Videos von Geschäftspartnern

- Seniorenheim braucht für Weiterleitung von Satelliten-Fernsehen in die Zimmer der Bewohner keiner Lizenz
- Big Brother auf der Nase: HateAid stellt Strafanzeige gegen Meta wegen Smart Glasses

## Staat & Verwaltung 24

- Reform für einen modernen, schlagkräftigen und digitalen Zoll
- Aktionsplan gegen Steuerkriminalität: Steuer-Gewerkschaft drängt auf schnelle Umsetzung
- Digitale Brieftasche soll 2027 starten
- Ab September: Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte öffnet Tore für die Öffentlichkeit
- Behörden: Mindestgebühr erfordert keine Ermessensausübung
- Steuer-IT: Hessen und Rheinland-Pfalz beschließen Kooperation

## Bußgeld & Verkehr 26

- E-Autos: Förderung geht weiter - und wird ausgeweitet
- Unscharfes Blitzerfoto: Intuition der Richterin reicht nicht zur Fahreridentifikation
- Dooring mit Wohnmobil: Anscheinsbeweis spricht gegen Aussteigenden

## Verbraucher, Versicherung & Haftung 28

- Verbrauchsteuerpflicht: Was bedeutet "Eigenbedarf"?
- Fluggesellschaft darf kostenloses Handgepäck nicht auf eine Tasche beschränken
- Gutschrift für defekten Kühlschrank nur bei Herausgabe des Geräts
- Trotz Unterschrift: Kein wirksamer Küchenkauf im Möbelhaus
- Verletzung am Latte-Macchiato-Glas: Bäckereifiliale haftet nicht

## Wirtschaft, Wettbewerb & Handel 30

- Auch dauerhafte Tragetaschen fallen unter das Duale System
- Verbot der Bezeichnung als »Rum, Gin und Whiskey« bei nahezu alkoholfreien Getränken
- Teleshoppingsender hat keinen Anspruch auf "Public Value"-Status
- Getränkeherstellung: Wasser als Werklieferung?

# Alle Steuerzahler

## Termine: Steuern und Sozialversicherung

10.09.2026

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer
- Einkommensteuer
- Kirchensteuer
- Körperschaftsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 14.09. für den Eingang der Zahlung.

**Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge September 2026**

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankenarbeitstag eines Monats fällig. Für September ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 28.09.2026.

## Gesetzentwurf: Bundeskabinett beschließt Jahressteuergesetz 2026

Das Bundeskabinett hat am 12. August 2026 den Gesetzentwurf für das Jahressteuergesetz 2026 (JStG 2026) beschlossen. Wie üblich enthält auch dieses Jahressteuergesetz zahlreiche Anpassungen im deutschen Steuerrecht. Es sieht Maßnahmen zum Bürokratierückbau, zur Förderung der Digitalisierung und zur Verhinderung von unrechtmäßigen Steuergestaltungen vor. Zudem werden Verfahrensfragen und Zuständigkeiten aktualisiert. Andere Anpassungen sind aufgrund von Änderungen des Rechts der Europäischen Union oder der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs notwendig. Außerdem reagiert die Bundesregierung auf Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesfinanzhofs.

In einer ausführlichen Mitteilung hebt das Bundesfinanzministerium folgende Regelungen hervor:

- Anpassung im Kapitalertragsteuerentlastungsverfahren
- Informationsaustausch mit Steuerbehörden in Drittstaaten
- Anpassung des Mindeststeuergesetzes
- Elektronische Bekanntgabe
- Anpassung des Zinssatzes in der Abgabenordnung
- Änderungen des Forschungszulagengesetzes
- Umsatzsteuerliche Organschaft

Ausführliche Informationen auf der Internetseite des BMF

BMF, Mitteilung vom 12.8.2026

## Einkommensteuerreform 2027: Gesetzentwurf veröffentlicht

Das Bundesfinanzministerium hat den Entwurf eines Einkommensteuerreformgesetzes 2027 veröffentlicht und schreibt dazu:

Wir leben in einer Zeit der Veränderung. In Zeiten dynamischer technologischer Entwicklungen und des demographischen Wandels gilt es, Wachstumspotentiale zu heben und die Arbeit als Lebensgrundlage der Bürgerinnen und Bürger zu sichern. Kriege und sich verschlechternde Handelsbedingungen verstärken das Bedürfnis nach Sicherheit. Deutschland muss dabei auf seinen Stärken aufbauen, und sich zugleich an die aktuellen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen anpassen. Ziel ist es, zukunftsfähige Reformen steuerpolitisch zu flankieren.

Mehr Informationen und Gesetzentwurf auf der Internetseite des BMF

BMF, Mitteilung vom 18.8.2026

## Berufsgeheimnis: Licht und Schatten der geplanten DAC-Neufassung

Mit der geplanten Neufassung der EU-Amtshilferichtlinie (DAC) will die EU-Kommission die Regeln zur beruflichen Verschwiegenheit an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) anpassen. Für Steuerberater mit Prozessführungsbefugnis - etwa in Deutschland - bleibt das Berufsgeheimnis nach Angaben des Deutschen Steuerberaterverbandes (DStV) grundsätzlich erhalten. Allerdings sehe der Vorschlag weiterhin Unterschiede zum Schutz von Rechtsanwälten vor.

Als Ausgangspunkt der aktuellen Entwicklung nennt der DStV ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR). Der türkische Strafgefangene Mehmet Altay habe erfolgreich geltend gemacht, dass die Kommunikation mit seinem Anwalt vertraulich bleiben müsse. Der EGMR habe damit den Schutz anwaltlicher Kommunikation gestärkt.

An diese Rechtsprechung habe der EuGH später bei den Meldepflichten für grenzüberschreitende Steuergestaltungen angeknüpft. Demnach müsse ein Rechtsanwalt, der nicht von der Verschwiegenheitspflicht entbunden wird, seinen Mandanten über das Bestehen des Berufsgeheimnisses informieren; die Meldepflicht gehe dann auf diesen über. Andere

meldepflichtige Intermediäre, die an der jeweiligen grenzüberschreitenden Steuergestaltung beteiligt sind, müsse der Anwalt nicht unterrichten. Denn das Berufsgeheimnis umfasse auch die Existenz des Mandats.

Der Richtlinienvorschlag der EU-Kommission sehe künftig faktisch drei Schutzstufen vor:

- Rechtsanwälte informieren ausschließlich ihre Mandantschaft über die Verschwiegenheitspflicht.
- Prozessführungsbefugte Berufe, etwa Steuerberater in Deutschland, Österreich oder Rumänien, müssen andere beteiligte Intermediäre über ihr Berufsgeheimnis informieren.
- Rechtsberufe ohne Prozessführungsbefugnis können sich auf EU-Ebene nicht auf das Berufsgeheimnis berufen, selbst wenn dieses national gesetzlich verankert ist.

Dass das Berufsgeheimnis deutscher Steuerberater nicht weiter eingeschränkt werden soll, ist aus Sicht der Berufsangehörigen positiv. Dennoch bleiben für den DStV zentrale Fragen offen:

Warum soll das Berufsgeheimnis eines belgischen Steuerberaters weniger Schutz genießen als das eines deutschen Kollegen, nur weil ihm die Prozessführungsbefugnis fehlt? Die Gründe für die gesetzliche Verankerung der Verschwiegenheit - Vertrauen, unabhängige Beratung und Schutz sensibler Informationen - unterschieden sich kaum.

Ebenso stellt sich für den Steuerberaterverband die Frage, weshalb selbst innerhalb der geschützten Berufsgruppen unterschiedliche Maßstäbe gelten. Wenn der Mandant darauf vertrauen können muss, dass sein Rechtsanwalt keine Informationen an Behörden weitergibt, gelte dieses Schutzbedürfnis gleichermaßen gegenüber Steuerberatern. Ohne dieses Vertrauen drohe eine Distanz zwischen Berater und Mandant - mit Folgen für die Qualität und Vollständigkeit der Beratung.

Der DStV hatte vorgeschlagen, die Meldepflichten bei grenzüberschreitenden Steuergestaltungen unmittelbar den Steuerpflichtigen aufzuerlegen. Dies hätte den Konflikt zwischen Meldepflicht und Berufsgeheimnis weitgehend entschärft. Die EU-Kommission halte jedoch am bisherigen System der Meldung durch Intermediäre fest.

Das Ergebnis der Reform bewertet der DStV daher als ambivalent: Das Berufsgeheimnis werde gestärkt, aber nicht konsequent für alle rechtsberatenden Berufe geschützt.

Deutscher Steuerberaterverband e.V., PM vom 21.07.2026

## FinAssist.NRW: NRW-Finanzverwaltung testet eigene KI-Plattform

Die Finanzverwaltung Nordrhein-Westfalen hat mit FinAssist.NRW den Praxistest einer selbst entwickelten KI-Lösung gestartet. Seit Juni 2026 wird der Chatbot in den Finanzämtern Solingen, Oberhausen-Nord und Gütersloh erprobt; nun beginnt auch der Testlauf im Finanzministerium des Landes.

Mit der Plattform setzt Nordrhein-Westfalen auf digitale Souveränität: Entwicklung, Betrieb und Datenverarbeitung erfolgen nach Angaben des Finanzministeriums vollständig im eigenen Rechenzentrum. Sensible Informationen, darunter Steuer- und Personaldaten, verließen die Infrastruktur der Finanzverwaltung nicht und würden nicht zum Training von KI-Modellen genutzt.

FinAssist.NRW soll Beschäftigte unter anderem beim Analysieren und Zusammenfassen von Dokumenten, bei der Texterstellung, der Auswertung von E-Mails sowie bei Transkriptionen und Texterkennung unterstützen.

Finanzminister Marcus Optendrenk (CDU) betonte, Künstliche Intelligenz solle Verwaltungsmitarbeitende entlasten; die Verantwortung bleibe jedoch beim Menschen. Nach der Testphase sollen weitere Behörden eingebunden und die technische Infrastruktur, insbesondere am Rechenzentrumsstandort Kaarst, ausgebaut werden.

Finanzministerium Nordrhein-Westfalen, PM vom 27.07.2026

# Unternehmer

## Bundeskabinett beschließt mehr Unterstützung für den Mittelstand und Startups

Junge Unternehmen sind oft strukturell benachteiligt, wenn es um Zugang zu Kapital geht. Die Bundesregierung fördert daher besonders diese Unternehmen mit Mitteln aus dem ERP-Sondervermögen. Im Jahr 2027 soll das Fördervolumen auf 12 Milliarden Euro steigen.

Zinsgünstige Finanzierungen und Beteiligungskapital mit einem Volumen von rund 12 Milliarden Euro - das will die Bundesregierung kleinen und mittleren Unternehmen im kommenden Jahr mit Mitteln aus dem Sondervermögen des European Recovery Programs (ERP) ermöglichen. Damit stärkt das ERP-Sondervermögen die Resilienz des Wirtschaftsstandorts Deutschland vor dem Hintergrund verschiedener, auch geopolitischer Krisen.

Deutsche Unternehmen gewinnen Handlungsspielräume, um Investitionen zu tätigen und sich und ihre Produkte weiterzuentwickeln. Das setzt wichtige Impulse für Wachstum und neue Innovationen. Das Kabinett hat den Wirtschaftsplan für das ERP-Sondervermögen für das Jahr 2027 beschlossen.

**Kleine und mittelständische Unternehmen unterstützen**

Das Angebot richtet sich vor allem an kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) als Rückgrat der deutschen Wirtschaft und unterstützt auch Gründungen. Die Mittel des Sondervermögens aus dem European Recovery Program (ERP) werden als Finanzierungskredite oder Beteiligungskapital von der KfW vergeben. Sie finanzieren Investitionen und Betriebsmittel der Unternehmen und unterstützen Gründungen über alle Branchen hinweg. Die Darlehen sind unter anderem besonders zinsgünstig mit langen Laufzeiten und Verzicht auf Tilgung in den Anfangsjahren. Das entlastet die Betriebe von der Gründungsphase an.

Digitalisierung und Innovation sind ein Wachstumstreiber für den deutschen Mittelstand. Deswegen fördert die Bundesregierung mit dem Sondervermögen außerdem die Digitalisierung von KMU und Startups, ihren Produkten, Produktionsprozessen und Verfahren. In einigen Schlüsselbereichen werden außerdem ganze Projekte innovativer Unternehmen deckend finanziert.

**Vom ERP-Kredit zum Wachstum**

Wie wichtig die Mittel für die Innovation in Deutschland sind, zeigen Beispiele aus der Praxis: Die Förderung eines ERP-Gründerkredits konnte beispielweise ein junges Unternehmen nutzen, um individuelle Oberflächenbeschichtungen für die Industrie zu entwickeln und zu testen.

Die Förderangebote können auch für notwendige Investitionen in der Gründungsphase genutzt werden, etwa für die Anschaffung von Baumaschinen, Fahrzeugen oder anderen Betriebsmitteln. Dadurch können junge Unternehmen erste Aufträge schon kurz nach der Gründung bearbeiten und ihre Geschäftstätigkeit ausbauen. Der Gründerkredit kommt damit vielen Startups zugute, die zukunftsweisende Ideen und Produkte auf den Markt bringen.

Das Sondervermögen des European Recovery Program (ERP) wird von dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie verwaltet. Seit über 75 Jahren fördert das Sondervermögen die deutsche Wirtschaft und den Mittelstand. Weitere Informationen über die Antragstellung für ERP-Kredite finden Sie auf der Webseite der KfW sowie in der Förderdatenbank und dem Existenzgründungsportal des Bundeswirtschaftsministeriums.

Bundesregierung, Meldung vom 12.8.2026

## Trotz DBA-Steuerfreistellung: Fiktive Betriebsausgaben hinzuzurechnen

Die pauschale Hinzurechnung nicht abziehbarer Betriebsausgaben nach § 8b Körperschaftsteuergesetz (KStG) greift auch dann, wenn die zugrunde liegenden Erträge einer nach Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) steuerfreien ausländischen Betriebsstätte zuzurechnen sind. Das hat das Finanzgericht (FG) Münster entschieden.

Geklagt hatte eine deutsche Kapitalgesellschaft, die über ausländische Private-Equity-Personengesellschaften Beteiligungserträge erzielte. Streitbefangen sind diejenigen Gesellschaften, an denen die Klägerin die einzige inländische Gesellschafterin ist. Nach einer Betriebsprüfung rechnete das Finanzamt fünf Prozent der steuerfreien Dividenden, Wertaufholungen und Veräußerungsgewinne als fiktive, nicht abziehbare Betriebsausgaben hinzu.

Gegen die Körperschaftsteuerbescheide wandte die Klägerin ein, eine Hinzurechnung dürfe nur dann erfolgen, wenn der fingierte betriebliche Aufwand, falls er tatsächlich entstanden wäre, dem Besteuerungszugriff des deutschen Fiskus unterliegen würde. Dies sei aufgrund der Steuerfreistellung nach DBA nicht der Fall.

Das Gericht wies die Klage ab. Maßgeblich sei nicht, ob Deutschland nach dem DBA ein Besteuerungsrecht an den Einkünften habe. Entscheidend sei vielmehr, dass die Gesellschaft in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sei. Die DBA-Freistellung ändere nichts am

grundsätzlichen Inlandsbezug. Zudem pauschaliere § 8b KStG die nicht abziehbaren Betriebsausgaben, sodass deren tatsächliche Zuordnung zu ausländischen Betriebsstätten unerheblich sei.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 23.06.2026, 9 K 552/22 K

## Betriebsausgaben: Zur Feststellungslast und Glaubhaftmachung bei (angeblich) in bar beglichenen Bauhilfsleistungen

Kann eine Steuerpflichtige, die ihren Gewinn per Einnahmen-Überschuss-Rechnung nach § 4 Absatz 3 Einkommensteuergesetz (EStG) ermittelt, bei (angeblich) in bar beglichenen Bauhilfsleistungen das Vorhandensein entsprechender Barmittel nicht nachweisen, kommt ein Betriebsausgabenabzug allenfalls im Rahmen einer Schätzung entsprechender Aufwendungen in Betracht. Dies hat das Finanzgericht (FG) Niedersachsen entschieden.

Gleiches gelte, wenn eine Steuerpflichtige nicht nachweisen könne, dass und in welcher Höhe ihr Betriebsausgaben für Bauhilfsleistungen entstanden sind.

Schätzt das Finanzamt in einem derartigen Fall unter Zugrundlegung der Annahme, dass die Bauhilfsleistungen erbracht worden sind, die vorgelegten Rechnungen jedoch so genannte Abdeckrechnungen seien (also Rechnungen, die einen tatsächlich nicht oder nicht in der angegebenen Form erbrachten Leistungsaustausch abdecken sollen), die Betriebsausgaben in Höhe von 2/3 der sich aus den Rechnungen ergebenen Beträge, weil damit entsprechende (Unternehmer-) Lohnaufwendungen abgedeckt seien, sei diese Schätzung jedenfalls nicht zulasten der Steuerpflichtigen rechtswidrig.

Finanzgericht Niedersachsen, Urteil vom 22.04.2026, 4 K 4/26, rechtskräftig

## Geschäftliche E-Mails können auch ohne vorherige richterliche Genehmigung beschlagnahmt werden

Wettbewerbsbehörden dürfen bei Kartelluntersuchungen geschäftliche E-Mails von Unternehmen auch ohne vorherige richterliche Genehmigung beschlagnahmen. Voraussetzung ist laut Europäischem Gerichtshof (EuGH) jedoch, dass das nationale Recht klare Grenzen für solche Eingriffe festlegt und wirksame Schutzmechanismen gegen Missbrauch vorsieht.

Hintergrund sind Ermittlungen der portugiesischen Wettbewerbsbehörde, die E-Mails zwischen Mitarbeitern und Führungskräften beschlagnahmt hatte. Betroffene Unternehmen sahen darin einen Verstoß gegen die Vertraulichkeit der Kommunikation.

Der EuGH stellte klar, dass auch geschäftliche E-Mails vom Grundrecht auf Achtung der Kommunikation geschützt sind. Eingriffe seien jedoch zulässig, wenn sie gesetzlich geregelt, verhältnismäßig und zur Verfolgung eines legitimen Ziels - wie der Sicherung eines fairen Wettbewerbs - erforderlich seien.

Eine vorherige richterliche Genehmigung sei nach Unionsrecht nicht zwingend. Fehlt sie, müssten jedoch strenge rechtliche Vorgaben sowie eine wirksame nachträgliche gerichtliche Kontrolle bestehen. Die Genehmigung durch die portugiesische Staatsanwaltschaft wertete der EuGH als wichtigen Bestandteil dieser Kontrolle.

Besonders strenge Anforderungen gelten nach seiner Auffassung, wenn Ermittler auf private Smartphones, Computer oder andere Geräte zugreifen, die zugleich beruflich und privat genutzt werden. In solchen Fällen könne wegen des tiefen Eingriffs in die Privatsphäre eine vorherige Kontrolle durch ein Gericht oder eine unabhängige Stelle erforderlich sein.

Gerichtshof der Europäischen Union, Urteil vom 16.07.2026, C-259/23 und C-260/23

# Kapital-anleger

## Riester-Bausparverträge: BGH kippt Jahresentgelte

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat zwei Klauseln zu Jahresentgelten für die Führung von Riester-Bausparverträgen für unwirksam erklärt. Betroffen sind sowohl ein jährliches Entgelt von 15 Euro als auch eine seit 2022 verwendete Gebühr von 24 Euro.

Geklagt hatte der Verbraucherzentrale Bundesverband gegen eine Bausparkasse. Während Landgericht und Oberlandesgericht Frankfurt am Main die Klage noch abgewiesen hatten, gab der BGH nun den Verbraucherschützern recht.

Nach Auffassung des XI. Zivilsenats benachteiligen die Entgeltklauseln Kunden unangemessen. Die Gebühren dienten vor allem dazu, Kosten für Verwaltungstätigkeiten der Bausparkasse auf Verbraucher abzuwälzen. Solche Tätigkeiten erfolgten überwiegend im eigenen Interesse des Unternehmens und dürften daher nicht gesondert berechnet werden.

Dass Verwaltungskosten im Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz erwähnt werden, rechtfertige die Gebühren nicht. Das Gesetz enthalte keine Aussage zur Wirksamkeit entsprechender Entgeltklauseln. Aus der bloßen Benennung der Verwaltungskosten lasse sich nicht entnehmen, dass der Gesetzgeber eine entsprechende Entgeltklausel in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen einer Bausparkasse oder gar für jedwedes Altersvorsorgeprodukt im Wege einer Leitlinie oder eines Leitbildes dem Grunde und der Höhe nach sachlich gebilligt hat.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 28.07.2026, XI ZR 83/25

## Kapitalertragsteuer: Aktualisierung von Dokumenten

Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) hat einige Dokumente im Bereich Kapitalertragsteuererstattung aktualisiert.

Zum Prozess bei Rückzahlungen bzw. Rückforderungen in Zusammenhang mit der Kapitalertragsteuererstattung nach § 50c Abs. 3 EStG wurde ein Merkblatt erstellt. Zudem wurde der Vordruck "Zahlungsbestätigung Finanzamt" überarbeitet.

Das Merkblatt und die aktualisierte Fassung des Vordrucks finden Sie unter Startseite > Unternehmen > Kapitalerträge und Entlastung > Kapitalertragsteuerentlastung > Elektronisches Antragsverfahren > Erstattungsverfahren von der Steuer auf Kapitalerträge nach § 50c Absatz 3 EStG / § 44a Absatz 9 EStG.

Dort erhalten Sie auch Informationen darüber, welche Formulare Sie zur Antragstellung benötigen, welche Fristen Sie einhalten müssen und welche Angaben bzw. Dokumente das Bundeszentralamt für Steuern zur Bearbeitung Ihres Antrages benötigt.

BZSt, Mitteilung vom 6.8.2026

## Kabinett beschließt Frühstartrente: Startkapital für die Altersvorsorge der jungen Generation

Das Bundeskabinett hat am 12. August 2026 den vom Bundesministerium der Finanzen vorgelegten Gesetzentwurf zur Einführung einer Frühstartrente beschlossen. Mit der Frühstartrente erhalten künftig alle Kinder in Deutschland ein Startkapital für die eigene private Altersvorsorge. Der Bund zahlt dafür für jedes Kind, das sechs Jahre alt wird, bis zum 18. Lebensjahr 10 Euro pro Monat in ein individuelles, kapitalgedecktes Altersvorsorgedepot ein.

Die Frühstartrente soll dazu beitragen, Kindern Vermögensaufbau unabhängig vom Elternhaus zu ermöglichen. Künftig erhalten alle Kinder eines Jahrgangs Zugang zur kapitalgedeckten Altersvorsorge. Eltern können das Depot unkompliziert eröffnen und durch freiwillige Zuzahlungen ergänzen. Gefördert werden ausschließlich zertifizierte Verträge mit einem effektivem Kostendeckel, sowie ohne Abschluss- und Vertriebskosten bis zur Volljährigkeit. Kinder, für die kein Depot eröffnet wird, profitieren von der Frühstartrentenförderung im Rahmen einer staatlichen kollektiven Anlage.

Die Frühstartrente startet rückwirkend zum 1. Januar 2026 mit dem Geburtsjahrgang 2020. Ab 2027 kommt jedes Jahr der Jahrgang der dann Sechsjährigen hinzu. Das Gesetzgebungsverfahren soll noch in diesem Jahr abgeschlossen werden, damit das Gesetz zum 1. Januar 2027 in Kraft tritt. Die ersten Auszahlungen beginnen 2027.

BMF, Mitteilung vom 12.8.2026

## Tagesgeld & Festgeld: Zinsen, Möglichkeiten und Sicherheit

2, 3 und 4 sind Zahlen, an denen sich Sparer zurzeit orientieren können: Deutlich mehr als 2% sind in diesem Jahr für Festgeld bei den besten Anbietern auf jeden Fall drin. 3% plus einen Aufschlag gibt es bei Aktionsangeboten, manchmal sogar 4%.

**Zinsen für Tagesgeld**

Auf dem Markt für Tagesgeld hat sich der Wettbewerb um neue Kunden

verschärft. Das zeigte zunächst eine Auswertung des Vergleichsportals Verivox. Demnach boten Anfang Mai 2026 bereits 19 Banken Tagesgeldzinsen in Höhe von 3% oder mehr. Vor einem Jahr galt dies nur für zwei Banken.

Dass es mit den Zinsen für Tagesgeld aufwärtsgeht, hängt vor allem mit der Zinspolitik der Europäischen Zentralbank (EZB) zusammen. Die EZB hatte bei ihrer Ratssitzung Ende April zwar die Leitzinsen zum siebten Mal in Folge noch unverändert gelassen. Damals belief sich der für Sparer wichtige Einlagensatz weiterhin auf 2%. An diesem Zins orientieren sich die Banken bei ihren Konditionen für Tagesgeld und Festgeld.

Doch dann passierte genau das, was die Banken und Sparkassen hierzulande erwartet hatten: Die EZB erhöhte den Einlagensatz im Juni auf 2,25%. Damit hatte das Gros der Marktbeobachter wegen der infolge der höheren Energiepreise gestiegenen Inflation gerechnet. Und das wirkte sich gleich doppelt aus: Etliche Banken erhöhten bereits ihre Sparzinsen, bevor die EZB »zuschlug«. Ihr Kalkül dabei: neue Kunden zu bekommen. Und nach der Zinserhöhung zogen einige Banken nach.

Attraktiv sind Aktionszinsen für »Zinshopper«, die bereit sind, mehrmals im Jahr mit ihrem Tagesgeld von Bank zu Bank zu gehen, je nachdem, wer gerade Top-Aktionszinsen zahlt. Die Erfahrung zeigt aber, dass die wenigsten sich die Mühe machen, immer sofort zu wechseln, wenn der Aktionszins ausläuft. Das Geld liegen zu lassen, ist einfach bequemer, kann dann allerdings den Zinsertrag aufs gesamte Jahr gesehen erheblich mindern.

**Zinsen für Festgeld**

Auch beim Festgeld hat sich die Aussicht auf steigende Leitzinsen bereits frühzeitig in diesem Jahr positiv bemerkbar gemacht, und das deutlich stärker als beim Tagesgeld, jedenfalls, wenn man den Gesamtmarkt in den Blick nimmt.

Der durchschnittliche Zins für Festgeld mit einer Laufzeit von zwölf Monaten belief sich Mitte Juni dem Index des Verbraucherportals biallo.de zufolge auf rund 1,9%. Etwa vier Monate zuvor lag der Durchschnitt noch bei etwa 1,5%. Das ergibt bei einer einjährigen Anlage von 50.000 Euro schon einen Unterschied von 200 Euro.

Auch die langfristigen Zinsen zogen leicht an: Bei einigen Banken stand eine Drei vor dem Komma für Erspartes, das zehn Jahre festgelegt wird.

Ein Nachteil der Zehn-Jahres-Offerten, neben der mangelnden Flexibilität: Es gibt oft keinen Zinseszins. Die Zinsen werden nämlich jährlich ausgeschüttet. Wer das Geld nicht sofort wieder verzinst anlegt, kann nicht vom Zinseszinseffekt profitieren. Idealerweise achtet man also beim Vergleich von Sparzinsen gleich darauf, wann die Zinsen gutgeschrieben werden.

**Laufzeiten und Einlagensicherung bei Festgeld**

Verbraucherschützer empfehlen, eine Zinstreppe zu bauen. Dabei wird eine Gesamtsumme Geld in kleinere Chargen aufgeteilt und zu verschiedenen Laufzeiten angelegt, zum Beispiel für ein, drei, fünf und sieben Jahre. Läuft ein Festgeldkonto aus, kann man den frei gewordenen Betrag erneut anlegen.

So haben Anleger die Möglichkeit, immer mal wieder über einen Teil des Ersparten zu verfügen und neu zu einem bestenfalls höheren Zinssatz zu investieren.

Anleger sollten stets darauf schauen, bis zu welcher Obergrenze das Ersparte vor einer Insolvenz der Bank gesichert ist. Höchste Sicherheit bieten Banken, die an einem der deutschen Einlagensicherungssysteme hängen. Bei ihnen sind Einlagen weit über die in der EU übliche Grenze von 100.000 Euro pro Kunde geschützt.

Außerdem ist es ratsam, darauf zu achten, ob Tages- und Festgeldangebote von Banken aus Ländern mit sehr guter Wirtschaftskraft kommen. Diese können das Kapital bei einer Bankenpleite notfalls zurückzahlen, wenn die jeweiligen Entschädigungsfonds nicht ausreichend gefüllt sind. Eine gute Orientierung bietet dafür das Länder-Rating, das in den einschlägigen Vergleichsportalen stets genannt wird.

Steuertipps.de, Meldung vom 23.8.2026

# Immobilien-besitzer

## Zufahrt zur Garage abgeschnitten: Notwegerecht hilft nicht weiter

Wer für die Zufahrt zu seiner Garage darauf angewiesen ist, dass der Nachbar die Überfahrt über sein Grundstück duldet, sollte sich dieses Recht im Grundbuch eintragen lassen. Denn kommt das Grundstück in andere Hände, bindet eine schlichte Vereinbarung den neuen Eigentümer nicht. Das stellt das Landgericht (LG) Frankenthal fest.

Ein Notwegerecht zur Garage bestehe in solchen Fällen nur unter sehr strengen Voraussetzungen, so das LG. Ist sichergestellt, dass das Anwesen mit einem Pkw von anderer Stelle angefahren werden kann, bestehe kein Anspruch auf einen Notweg zur Garage. Dass die Garage dann zum Abstellen von Pkw nicht mehr nutzbar sei, müsse in diesen Fällen hingenommen werden.

Die Eigentümerin eines Grundstücks hatte vor rund 30 Jahren auf dem hinteren Teil ihres Geländes eine Garage errichtet. Diese kann mit einem Pkw nur über einen Hof des Nachbarn erreicht werden, was der alte Nachbar gestattet hatte. Nach Verkauf des Hofgrundstücks stimmten die neuen Eigentümer dem aber nicht mehr zu und untersagten die Durchfahrt zur Garage. Die Garagenbesitzerin sah sich nunmehr an der Nutzung der Garage vollständig gehindert, berief sich auf die ursprüngliche Vereinbarung und machte daneben auch ein Notwegerecht geltend.

Das LG hat die Klage abgewiesen. Die Vereinbarung mit dem alten Eigentümer sei für den neuen Eigentümer nicht bindend. Im Grundbuch sei dazu nichts eingetragen. Auch ein Notwegerecht bestehe nicht, denn das Grundstück sei weiterhin erreichbar, lediglich die Garage könne mit einem Pkw nicht mehr angefahren werden.

Zwar setze die ordnungsgemäße Grundstücksbenutzung bei einem Wohngrundstück in der Regel auch die Erreichbarkeit des Grundstücks mit einem Kraftfahrzeug voraus. Ausreichend sei aber, dass mit einem Pkw an irgendeiner Stelle an das Grundstück herangefahren werden könne und der Eingangsbereich von dort mit sperrigen Gegenständen zu erreichen sei.

Vorliegend könne das Wohnhaus über das straßenseitig gelegene Hoftor angefahren und betreten werden. Dass die Garage ohne Überfahrt über das Nachbargrundstück nicht mehr mit dem Auto erreicht werden kann, begründet nach Auffassung des LG kein Notwegerecht. Es hat die Klage daher abgewiesen.

LG Frankenthal (Pfalz), Urteil vom 19.02.2026, 7 O 324/25, rechtskräftig

## Wärmelieferungskosten: Zur Umlage auf die Wohnungsmieter bei einer Umstellung der Wärmeversorgung

Die Vorschrift des § 556c Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) über die Umlage von Wärmelieferungskosten als Betriebskosten auf den Mieter ist weder unmittelbar noch entsprechend anwendbar, wenn die Wohnung bislang durch vom Mieter betriebene Einzelöfen beheizt wurde und der Vermieter die Wärmeversorgung auf eine gewerbliche Lieferung durch einen Wärmelieferanten umstellt. Das hat der Bundesgerichtshof (BGH) in zwei Verfahren entschieden.

In beiden Verfahren sind die jeweiligen Beklagten Mieter von Wohnungen in einem Mehrfamilienhaus der Klägerin. Eine Umlage von Nahwärmelieferungskosten auf die Mieter sahen die Mietverträge nicht vor. Die Wohnungen waren bis 2015 mit von den Mietern selbst betriebenen elektrischen Einzelheizungen und elektrischen Warmwasserboilern/Durchlauferhitzern ausgestattet.

2013 schloss die Klägerin mit einer Wärmelieferantin einen Wärmeversorgungsvertrag. Danach verpflichtete sich die Wärmelieferantin zur Versorgung des Gebäudes mit Wärme über eine von ihr in dem Gebäude einzubauende und im Wege des Wärmecontractings zu betreibende Wärmeversorgungsanlage. Die im Eigentum der Wärmelieferantin verbleibende Anlage wurde im Jahr 2015 errichtet.

In beiden Verfahren teilte die Hausverwaltung der Klägerin den jeweiligen Beklagten im Juni 2015 mit, sie seien nunmehr an die neue zentrale Heizungsversorgung der Wärmelieferantin angeschlossen und die künftigen Nebenkostenabrechnungen enthielten auch die Kosten für die "Heizung". Sie forderte die Beklagten jeweils auf, ab August 2015 monatlich eine näher bezifferte "Heizkostenvorauszahlung" zu leisten. Dem kamen die Beklagten nach.

Mit ihren Klagen macht die Klägerin in beiden Verfahren nach Abrechnung der auch sämtliche Contractingkosten enthaltenden Betriebskosten für die Jahre 2017 bis 2020 allein die Wärmekosten betreffende Nachzahlungsbeträge geltend. Das Amtsgericht hat die Klagen abgewiesen, das Landgericht (LG) ihnen stattgegeben.

Auf die Revision der jeweiligen Beklagten hat der BGH im Verfahren VIII ZR 46/25 die Entscheidung des Berufungsgerichts vollständig und im Verfahren VIII ZR 47/25 im Wesentlichen aufgehoben und die Verfahren im Umfang der Aufhebung zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das LG zurückverwiesen.

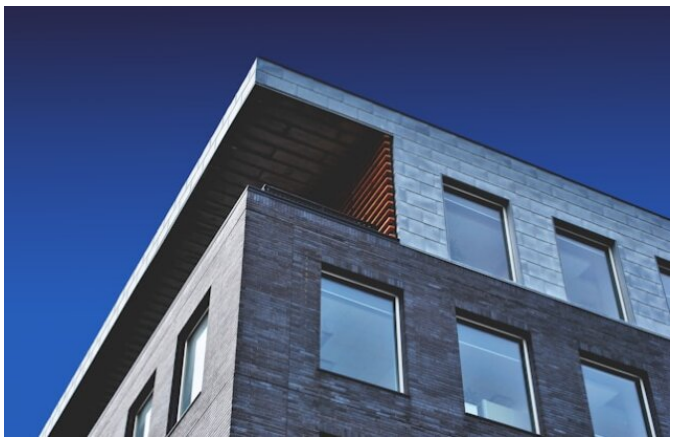

Das LG habe allerdings zu Recht angenommen, dass die Vorschrift des § 556c BGB, die eine Umlage der Kosten der Wärmelieferung bei der Umstellung der Wärmeversorgung durch den Vermieter von einer Eigenversorgung auf eine Wärmelieferung regelt, in den vorliegenden Fällen weder unmittelbar noch entsprechend anwendbar ist. Die unmittelbare Anwendbarkeit der Vorschrift setze voraus, dass es sich um einen zum Zeitpunkt der beabsichtigten Umstellung bereits laufenden Mietvertrag handelt, bei dem die Kosten für Wärme oder Warmwasser (oder von beidem) vom Mieter "als Betriebskosten" zu tragen sind. Dies sei hier nicht gegeben.

Für eine entsprechende Anwendung der Vorschrift auf die hier erfolgte Umstellung von einer Selbstversorgung der Mieter mit Wärme und Warmwasser auf eine gewerbliche Wärmelieferung durch einen Wärmelieferanten fehle es an der dafür erforderlichen planwidrigen Regelungslücke. Weder der Gesetzeshistorie noch den Gesetzesmaterialien des § 556c BGB lasse sich mit der gebotenen Sicherheit entnehmen, dass der Gesetzgeber über den dort geregelten Fall der Umstellung von der Eigenversorgung durch den Vermieter auf eine Wärmelieferung hinaus auch sonstige Umstellungen auf eine solche Wärmelieferung regeln wollte, soweit die Mieter bereits zuvor die Wärmekosten - wenn auch nicht als Betriebskosten - zu tragen hatten.

Der Gesetzgeber habe, so der BGH, vielmehr selbst ausdrücklich darauf hingewiesen, § 556c Absatz1 BGB stelle klar, dass die Regelung auf Fallgestaltungen anwendbar sein soll, bei denen die Kosten für Wärme oder Warmwasser (oder von beidem) vom Mieter "als Betriebskosten" zu tragen sind. Dementsprechend habe er auch im Wortlaut des § 556c Absatz 1 Satz 1 BGB ausdrücklich an eine bereits vor Umstellung der Versorgung bestehende Betriebskostentragungspflicht des Mieters angeknüpft. Dem Gesetzgeber war laut BGH bewusst, dass die geschaffene Regelung somit zwar nicht alle Fälle der Umstellung auf eine Wärmelieferung im laufenden Mietverhältnis, aber den weit überwiegenden Teil erfasst.

Das Berufungsgericht sei im Weiteren zwar rechtsfehlerfrei davon ausgegangen, dass vorliegend in beiden Verfahren die Mietverträge keine Vereinbarung über die Umlage der streitgegenständlichen Nahwärmelieferungskosten enthalten. Die von ihm aus diesem Grund vorgenommene ergänzende Vertragsauslegung komme jedoch schon deshalb nicht in Betracht, weil die Parteien sich nach der Umstellung der Wärmeversorgung auf eine Wärmelieferung zumindest stillschweigend auf die von den Mietern zu leistende Zahlung des Anteils der Kosten der zentralen Wärmeversorgung durch die Wärmelieferantin geeinigt haben, der auch bei einer zentralen Wärmeversorgung durch die Klägerin gemäß §§ 7 Absatz 2, 8 Absatz 2 Heizkostenverordnung alter Fassung angefallen wäre. Denn die Beklagten hätten nach der im Juni 2015 erfolgten Mitteilung der Hausverwaltung über den Anschluss an die neue zentrale Heizungsversorgung und die nunmehr in den Nebenkostenabrechnungen enthaltenen Heizungskosten die von der Hausverwaltung geforderten Heizkostenvorauszahlungen erbracht.

Ob die Beklagten angesichts der ihnen im Zuge der Umstellung der Wärmeversorgung erteilten Informationen die Aufforderung der Hausverwaltung auch dahingehend verstehen mussten, dass die Klägerin die gesamten Kosten der Wärmelieferung nach §§ 7 Absatz 4, 8 Absatz 4 HeizkostenV einschließlich der darin enthaltenen kalkulatorischen Kosten auf die Beklagten umlegen wollte und ob diese das darin liegende Angebot zur Änderung der Mietverträge angenommen haben, könne er aufgrund der von dem Berufungsgericht bislang getroffenen Feststellungen nicht abschließend beurteilen, so der BGH. Insofern bedürfe es in beiden Fällen weiterer Feststellungen seitens des Berufungsgerichts.

BGH, Urteile vom 20.05.2026, VIII ZR 46/25 und VIII ZR 47/25

# Angestellte

## Homeoffice oder mobiles Arbeiten: Gang zur Imbissbude unfallversichert?

Das Landessozialgericht (LSG) Hessen hat in zwei Fällen zu Tätigkeiten im Homeoffice und bei mobilem Arbeiten klargestellt, unter welchen Voraussetzungen Betroffene auf Wegen zum Erwerb des Mittagessens in der Mittagspause gesetzlich unfallversichert sind.

Im ersten Fall arbeitete eine in Vollzeit tätige Frau während der Corona-Pandemie auf Wunsch des Arbeitgebers im Homeoffice. Bestimmte Wochentage waren nicht vereinbart. In einer Mittagspause stürzte sie auf dem Bürgersteig auf dem Weg zu dem Imbiss, bei dem sie ihr Mittagessen besorgen wollte, und brach sich den Oberarm.

Im zweiten Fall waren sechs Stunden tägliche Arbeitszeit vereinbart. Der Mitarbeiter konnte die Arbeitsorte frei wählen. Am Unfalltag arbeitete er gemeinsam mit einem Arbeitskollegen auf dessen Terrasse. Nach viereinhalb Stunden Tätigkeit besorgte er mittags bei einem Imbiss Essen für den Kollegen und sich, um dieses auf der Terrasse zu verzehren. Im Wohnhaus des Kollegen knickte er auf der Treppe auf dem Weg zur Terrasse um, wodurch ein Kreuzband anriss.

Die Berufsgenossenschaften lehnten die Anerkennung eines Arbeitsunfalls jeweils ab. Das LSG hat im ersten Fall einen Arbeitsunfall anerkannt, im zweiten nicht.

Der Weg, um Nahrung in der Mittagspause zu sich zu nehmen oder zum alsbaldigen Verzehr einzukaufen, sei versichert, wenn er in zweierlei Hinsicht mit der versicherten Betriebstätigkeit verknüpft sei: Zum einen müsse er dazu dienen, die Arbeitsfähigkeit aufrechtzuerhalten und die betriebliche Tätigkeit fortzusetzen (Handlungstendenz). Zudem anderen müsse es sich um einen Weg handeln, der nur deshalb im Betrieb zurückgelegt werde (Betriebsweg) oder am Betrieb starte und ende (Arbeitsweg), weil die Person persönlich im Betrieb anwesend sein und dort betriebliche Tätigkeiten verrichten müsse (Betriebsbedingtheit).

Nicht versichert sei hingegen die Nahrungsaufnahme selbst, wenn diese "nur" dazu diene, menschliche Grundbedürfnisse wie Hunger beziehungsweise Durst zu befriedigen. Bei Personen, die außerhalb der Unternehmensstätte tätig seien, bestehe Versicherungsschutz, wenn eine entsprechende Vereinbarung mit dem Arbeitgeber vorliege, dass das eigene Zuhause oder ein anderer Ort ein Arbeitsort und damit der Betrieb sei. Maßgeblich für die Abgrenzung zwischen Betriebs- und Arbeitsweg sei dann die Außentür des Wohnhauses.

Im ersten Fall liege ein versicherter Unfall auf einem Arbeitsweg vor. Die Arbeitnehmerin habe den Weg zum Imbiss mit der Handlungstendenz zurückgelegt, sich Mittagessen an einem Ort außerhalb des Wohnhauses zu besorgen, um die Arbeitskraft zu erhalten. Hierbei sei sie durch betrieblich bedingte Vorgaben und Zwänge persönlich in die betriebliche Ablauforganisation eingebunden gewesen. Denn vor- und nachmittags habe sie Termine gehabt, zudem habe sie sich bei Kollegen in die "Mittagspause" abgemeldet. Dem stehe nicht entgegen, dass keine festen Homeofficetage vereinbart gewesen seien. Denn der Unfall habe sich während der Corona-Pandemie ereignet und damit zu einer Zeit, als die Tätigkeit im Homeoffice - soweit dies nach Art der Tätigkeit möglich gewesen sei - den Regelfall dargestellt habe und dies auch vom Arbeitgeber der Frau unstreitig so gewünscht und praktiziert worden sei. Den Unfalltag habe die Frau zudem als Homeofficetag im Büro angemeldet.

Der Unfall im zweiten Fall sei hingegen nicht versichert gewesen, so das LSG. Es habe sich um grundsätzlich versichertes mobiles Arbeiten gehandelt. Der auf der Treppe zurückgelegte Weg sei jedoch kein Betriebsweg, da sowohl die Handlungstendenz als auch die Betriebsbedingtheit fehlten. Der Arbeitnehmer sei die Treppe aus privatnützigen Gründen herabgestiegen, weil er auf der Terrasse habe essen wollen. Auch wenn er, wie vorgetragen, während des Essens weiter habe arbeiten wollen, war das LSG nicht überzeugt, dass er auch dann die Treppe zum Unfallzeitpunkt herabgestiegen wäre, wenn er nicht habe essen wollen. Der Mann sei am Unfalltag außerdem nicht ausreichend in die betrieblichen Abläufe und die Arbeitsorganisation eingegliedert gewesen. Vielmehr habe er seine Arbeit frei von Terminen und Pausenvorgaben gestalten können. Die Nahrungsaufnahme könne zudem nicht mehr dem Erhalt der Arbeitskraft gedient haben, da der Arbeitstag auf sechs Stunden begrenzt gewesen sei und nur noch anderthalb Stunden angedauert habe.

Die beiden Urteile des LSG sind nicht rechtskräftig, da jeweils Revision eingelegt wurde. Diese laufen beim Bundessozialgericht unter den Aktenzeichen B 2 U 8/26 R und B 2 U 9/26 R.

LSG Hessen, L 3 U 189/24 (erster Fall) und L 3 U 176/25 (zweiter Fall), nicht rechtskräftig

## Klage einer Arbeitnehmerin auf höheres Arbeitsentgelt teilweise erfolgreich

Das LAG Baden-Württemberg einer Angestellten die von ihr unter Berufung auf das Entgelttransparenzgesetz (EntgTranspG) sowie den Gleichbehandlungsgrundsatz eingeklagte höhere Vergütung für die Jahre 2018 bis 2022 teilweise zugesprochen.

In der Sache geht es um Folgendes: Männer und Frauen haben bei glei-

cher oder gleichwertiger Arbeit Anspruch auf gleiches Entgelt. Klagt eine Arbeitnehmerin auf gleiches Entgelt für gleiche oder gleichwertige Arbeit, begründet der Umstand, dass ihr Entgelt geringer ist als das eines männlichen Kollegen, der die gleiche oder gleichwertige Arbeit verrichtet, regelmäßig die Vermutung, dass diese Benachteiligung wegen des Geschlechts erfolgt ist.

Hier begehrt die Klägerin von ihrem beklagten Arbeitgeber hinsichtlich mehrerer Entgeltbestandteile rückwirkend die finanzielle Gleichstellung mit einer bestimmten männlichen Vergleichsperson. Hilfsweise begehrt sie die Differenz zum Medianentgelt der männlichen Vergleichsgruppe auf derselben betrieblichen Hierarchieebene, wie im so genannten Entgelttransparenz-Dashboard im Intranet der Beklagten ausgewiesen. Das Einkommen des von der Klägerin zum Vergleich herangezogenen Kollegen lag in dem von der Klage erfassten Zeitraum 2018 bis 2022 deutlich über dem Medianentgelt der männlichen Vergleichsgruppe auf derselben betrieblichen Hierarchieebene.

Die Beklagte hat geltend gemacht, dass der zum Vergleich herangezogene Kollege nicht die gleiche oder gleichwertige Arbeit wie die Klägerin verrichtet habe. Darüber hinaus habe er über eine deutlich höhere Zeit der Tätigkeit auf der betreffenden Hierarchieebene verfügt.

Zudem beruhe die unterschiedliche Entgelthöhe auf Leistungsmängeln der Klägerin. Letztlich seien die Gehaltsdaten des Kollegen unrechtmäßig den Gehaltslisten entnommen worden, welche die Beklagte dem Betriebsrat für dessen Amtsausübung zur Verfügung gestellt habe. Sie seien deshalb im vorliegenden Rechtsstreit unverwertbar.

Das Landesarbeitsgericht hat der Klage teilweise stattgegeben, im Übrigen hat es sie abgewiesen.

Die Klägerin hat keinen Anspruch auf das Entgelt des namentlich benannten Kollegen. Selbst wenn man die Verwertbarkeit der Gehaltsdaten, die Vermutung einer geschlechtsbedingten Benachteiligung und die Gleichwertigkeit der Tätigkeiten unterstellt, ist es der Beklagten jedenfalls gelungen, diese Vermutung zu widerlegen. Die Gesamtsituation bei der Vergütung innerhalb der männlichen Vergleichsgruppe sowie die erheblich höhere Tätigkeitszeit des Kollegen auf der betreffenden Hierarchieebene sprechen in der Gesamtschau dafür, dass die Lohndifferenz hier nicht auf Gründen des Geschlechts basierte.

Die Klägerin hat jedoch einen Anspruch auf die Differenz zwischen der von ihr bezogenen Vergütung und dem Medianentgelt der männlichen Vergleichsgruppe auf derselben Hierarchieebene. Der Beklagten ist es nicht gelungen, die insoweit bestehende Vermutung einer geschlechtsbedingten Benachteiligung der Klägerin zu widerlegen. Betreffend den Vergütungsbestandteil virtuelle Aktien kann die Klägerin schließlich - wie von ihr auf der Basis des allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatzes hilfsweise verlangt - die Differenz zu den (geschlechtsübergreifend) an die Mitarbeitenden ihrer Vergleichsgruppe durchschnittlich gewährten Leistungen beanspruchen.

LAG Baden-Württemberg, Mitteilung vom 18.08.2026 zu Urteil vom 18.08.2026, Az. 2 Sa 14/24

# Familie und Kinder

## Kein Anspruch auf einen Platz an einer bestimmten öffentlichen Schule

Zwei Schüler*innen wollten mit Eilanträgen beim Verwaltungsgericht Hannover ihr Wunschgymnasium im Stadtgebiet Hannover zur vorläufigen Aufnahme für die fünfte Klasse verpflichten lassen. Sie hatten im Losverfahren keine Plätze erhalten.

Zwei Einzelrichter der 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Hannover haben mit Beschlüssen vom 15. Juli 2026 die Anträge abgelehnt. Die Einzelrichter haben entschieden, dass kein Anspruch auf einen Platz an einer bestimmten öffentlichen Schule besteht, solange eine andere Schule derselben Schulform in zumutbarer Weise erreichbar ist. Wurde das Losverfahren ordnungsgemäß durchgeführt und sind die Kapazitäten ausgeschöpft, besteht kein weiterer Aufnahmeanspruch.

Die Beschlüsse sind noch nicht rechtskräftig. Die Antragstellerinnen haben die Möglichkeit, Beschwerde beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht einzulegen.

VG Hannover, Pressemitteilung vom 23.07.2026 zu den Beschlüssen 6 B 3826/26 und 6 B 3751/26 vom 15.06.2026 (nrkr)

## In Europa unterwegs ohne festen Wohnsitz: Anspruch auf Kindergeld?

Eine Voraussetzung für den Bezug von Kindergeld ist, dass die Eltern entweder ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben. Verbringt eine Familie den Großteil ihrer Zeit auf Reisen im europäischen Ausland und besucht Deutschland nur sporadisch, so gilt dies nicht als Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Inland.

Im zugrunde liegenden Fall verließ eine Familie mit ihren beiden Kindern Deutschland und reiste ohne festen Wohnsitz durch verschiedene Länder Europas. Während der kurzen Aufenthalte in Deutschland nutzten sie lediglich ein Gartenhaus oder ein Zimmer im Haus der Großeltern.

Die Familienkasse lehnte den Antrag auf Kindergeld ab und verlangte außerdem die Rückzahlung des bereits gezahlten Betrags in Höhe von 6.500 Euro. Aus ihrer Sicht hatte die Familie weder einen Wohnsitz noch einen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland.

Das Finanzgericht bestätigte diese Ansicht und entschied, dass die Familie keine für einen dauerhaften Aufenthalt geeignete Wohnung in Deutschland hatte. Die genutzten Räumlichkeiten dienten nur temporär während der Besuche als Unterkunft. Ein Wohnsitz war daher nicht gegeben. Zudem wechselte die Familie regelmäßig das Aufenthaltsland, sodass auch kein gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland vorlag.

Somit besteht in dieser Konstellation kein Anspruch auf Kindergeld.

Sächsisches FG vom 30.7.2025, 8 K 679/25

## Nach dem Brexit: Zur weiteren Anwendung des europäischen Koordinierungsrechts auf Kindergeldfälle

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass in Kindergeldfällen, die einen Bezug zum Vereinigten Königreich aufweisen, nach Ablauf des bis 31.12.2020 geltenden Übergangszeitraums nur in bestimmten Fallgruppen weiterhin das EU-Koordinierungsrecht nach der VO (EG) Nr. 883/2004 und der VO (EG) Nr. 987/2009 Anwendung findet. Dieses dient der Koordinierung der nationalen Systeme der sozialen Sicherheit, zu denen unter anderem auch der Bereich der Familienleistungen gehört.

Artikel 32 Absatz 1d des Austrittsabkommens, der die Weiteranwendung der Artikel 67, 68 und 69 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 anordnet, schafft Bestandsschutz für Familienleistungen, auf die am Ende des Übergangszeitraums bereits ein Anspruch bestand. Er erfasst Fälle, in denen sich nur das Kind in einer grenzüberschreitenden Situation zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich befand, nicht aber der Elternteil, von dem es seine Ansprüche ableitet. Besitzt ein Elternteil nur die Staatsangehörigkeit eines Drittstaats, kann auch noch das alte Koordinierungsrecht nach der VO (EWG) Nr. 1408/71 und der VO (EWG) Nr. 574/72, das den Schutz von Wanderarbeitnehmern und Selbstständigen bei grenzüberschreitender Erwerbstätigkeit in der EU und im Europäischen Wirtschaftsraum regelte, zur Anwendung gelangen.

Die Klägerin ist Deutsche und lebt seit Oktober 2019 zusammen mit ihrem im Vereinigten Königreich geborenen minderjährigen Kind, das ebenfalls die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, in Deutschland. Nach ihrer Einreise nach Deutschland begehrte sie unter anderem für den Zeitraum März bis August 2022 Kindergeld in Deutschland. In ihrem Kindergeldantrag gab sie an, dass der Vater des Kindes im Vereinigten Königreich lebe und dort seit circa 2000 in der Gastronomie beschäftigt sei.

Die Familienkasse gewährte der Klägerin nur die Differenz zwischen den im Vereinigten Königreich vorgesehenen Leistungen und dem höheren deutschen Kindergeld, da sie das Vereinigte Königreich wegen der Arbeitnehmertätigkeit des Kindsvaters als vorrangig zuständig ansah. Diverse Anfragen im Vereinigten Königreich erbrachten kein eindeutiges

Ergebnis zur Frage, warum in Groß-Britannien kein Anspruch auf Familienleistungen bestehen soll. Das Finanzgericht (FG) gab der Klage auf ungekürztes Kindergeld statt.

Der BFH hielt die Revision der Familienkasse für begründet. Danach erfüllt die Klägerin zwar die im deutschen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für einen Kindergeldanspruch. Das FG sei auf Basis seiner tatsächlichen Feststellungen jedoch zu Unrecht davon ausgegangen, dass das Koordinierungsrecht nach der VO (EG) Nr. 883/2004 und der VO (EG) Nr. 987/2009 Anwendung findet. Da der Streitzeitraum erst nach dem im Austrittsabkommen bis 31.12.2020 festgelegten Übergangszeitraum liegt, komme das neue Koordinierungsrecht nur in bestimmten Fallgruppen zur Anwendung, deren Voraussetzungen das FG nicht festgestellt habe.

Insoweit fehlte es laut BFH hinsichtlich der Klägerin an Feststellungen, dass sie sich am Ende des Übergangszeitraums noch in einer grenzüberschreitenden Situation zum Vereinigten Königreich befand. Hinsichtlich des Kindsvaters habe nach den Angaben der Klägerin die Möglichkeit bestanden, dass er nur Drittstaatsangehöriger ist. Dann käme eine Koordinierung nach altem Koordinierungsrecht in Betracht. Der BFH verwies den Fall daher zu weiteren Sachverhaltsermittlungen an das FG zurück.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 18.03.2026, III R 10/25

## Kinderzuschläge: Keine Nachzahlungen ohne jährlichen Widerspruch

Landesbeamte in Nordrhein-Westfalen mit drei oder mehr Kindern haben keinen Anspruch auf rückwirkende Nachzahlungen erhöhter Familienzuschläge für die Jahre 2011 bis 2020, wenn sie ihre Ansprüche nicht jeweils im betreffenden Haushaltsjahr geltend gemacht haben. Das hat das Oberverwaltungsgericht (OVG) Nordrhein-Westfalen in mehreren Verfahren entschieden. Es hob damit anderslautende Urteile von fünf Verwaltungsgerichten auf.

Die Beamten hatten sich auf das 2021 verabschiedete Gesetz zur Anpassung der Alimentation kinderreicher Familien berufen. Das OVG stellte jedoch klar, dass Nachzahlungen nur für diejenigen Jahre möglich sind, in denen sie ihren Anspruch bereits damals durch einen Antrag oder Widerspruch geltend gemacht hatten.

Nach Auffassung des OVG ergibt sich das eindeutig aus dem Gesetzeswortlaut: Danach sei der Anspruch auf Nachzahlung des erhöhten Kinderanteils im Familienzuschlag für das dritte und weitere Kinder ausgeschlossen, wenn der Beamte diesen Anspruch auf Besoldung für das dritte Kind und weitere Kinder nicht "in dem Haushaltsjahr, für das die zusätzliche Besoldung verlangt wird", geltend gemacht hat. Andernfalls hätte der Gesetzgeber formulieren müssen, dass es ausreicht, wenn der Beamte "für" ein näher bezeichnetes Jahr seinen Anspruch geltend gemacht hat, argumentiert das OVG.

Dass damit für manche Beamte eine verfassungswidrige Unteralimentation bestehen bleibt, ändere nichts am Ergebnis, da eine anderslautende gesetzliche Regelung fehle. Das OVG ließ die Revision nicht zu. Gegen die Entscheidung kann jedoch Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesverwaltungsgericht eingelegt werden.

OVG Nordrhein-Westfalen, Urteile vom 15.07.2026, 3 A 892/23, 3 A 332/24, 3 A 1184/23, 3 A 32/24 und 3 A 1772/24

# Arbeit, Ausbildung & Soziales

## Bundesregierung beschließt BAföG-Reform: Mehr Geld, weniger Bürokratie

Die Bundesregierung hat Verbesserungen im Rahmen der BAföG-Reform beschlossen. Ziel ist es, jungen Menschen in Ausbildung und Studium eine verlässliche, moderne und bestmögliche staatliche Unterstützung zu bieten. Wichtige Fragen und Antworten im Überblick.

Studierende, Schülerinnen und Schüler sowie Auszubildene sollen nach der Reform von verbesserten Leistungen profitieren, die darunter:

- Die Wohnkostenpauschale wird erhöht: Sie soll ab dem Sommersemester 2027 von 380 Euro auf 440 Euro monatlich erhöht werden. Das soll Studierende angesichts hoher Mieten entlasten.
- Die BAföG-Bedarfssätze für Studierende steigen schrittweise: Ab dem Wintersemester 2027/28 von 475 Euro auf 503 Euro und im Sommersemester 2029 auf bis zu 563 Euro - das entspricht dem aktuellen Grundsicherungsniveau. Das soll helfen, um Lebenshaltungskosten besser abzudecken. Bei Schülerinnen und Schülern beziehungsweise Azubis erfolgt auch eine entsprechende Anpassung.
- Die Freibeträge steigen jährlich: Sie sollen ab dem Schuljahr beziehungsweise Wintersemester 2028 jährlich um 1,5 Prozent steigen. Damit will die Bundesregierung den Kreis der Berechtigten erhalten.
- Die Kranken- und Pflegeversicherungszuschläge werden angepasst: Damit sollen die gestiegenen Versicherungskosten besser berücksichtigt und damit die BAföG-Förderung an die aktuellen Bedingungen angepasst werden.

Neben den höheren Leistungen soll es einfacher werden, BAföG zu beantragen. Künftig soll die Antragsstellung bundesweit einheitlich und vollständig digital über das Portal BAföG Digital laufen. Zudem sollen Regelungen, wie beispielsweise der Leistungsnachweis ab dem fünften Fachsemester oder Ausnahmetatbestände bei der Altersgrenze entfallen.

Bundesregierung, Meldung vom 12.8.2026

## Wunschschule bleibt Wunsch: Kein Anspruch auf bestimmten Schulplatz

Zwei Schüler wollten mit Eilanträgen beim Verwaltungsgericht (VG) Hannover ihr Wunschgymnasium im Stadtgebiet Hannover zur vorläufigen Aufnahme für die fünfte Klasse verpflichten lassen. Sie hatten im Losverfahren keine Plätze erhalten.

Zwei Einzelrichter des VG haben die Anträge abgelehnt. Sie haben entschieden, dass kein Anspruch auf einen Platz an einer bestimmten öffentlichen Schule besteht, solange eine andere Schule derselben Schulform in zumutbarer Weise erreichbar ist. Wurde das Losverfahren ordnungsgemäß durchgeführt und sind die Kapazitäten ausgeschöpft, bestehe kein weiterer Aufnahmeanspruch.

Die Beschlüsse sind noch nicht rechtskräftig. Die Schüler haben die Möglichkeit, Beschwerde beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht einzulegen.

Verwaltungsgericht Hannover, Beschlüsse vom 15.07.2026, 6 B 3826/26 und 6 B 3751/26

## Massenentlassung: Rechtsfolge von Fehlern im Anzeigeverfahren

Kündigungen, die ohne Erstattung einer erforderlichen Massenentlassungsanzeige ausgesprochen werden, sind unwirksam. Gleiches gilt, wenn eine Massenentlassungsanzeige vor Abschluss des Konsultationsverfahrens mit dem Betriebsrat erstattet wird.

Die Parteien streiten in zwei Verfahren über die Wirksamkeit von Kündigungen im Rahmen von Massenentlassungen. Während in dem Verfahren - 6 AZR 157/22 - keine Anzeige erstattet worden ist, erfolgte in dem Verfahren - 6 AZR 152/22 - die Anzeige vor Abschluss des Konsultationsverfahrens mit dem Betriebsrat.

In dem Verfahren - 6 AZR 157/22 - hat das Landesarbeitsgericht die Unwirksamkeit der Kündigung festgestellt. Im Verfahren - 6 AZR 152/22 - hat das Landesarbeitsgericht die Kündigungsschutzklage abgewiesen.

Auf die Anfrage des Sechsten Senats im Verfahren - 6 AZR 157/22 - an den Zweiten Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 45 Abs. 3 Satz 1 ArbGG hat der Zweite Senat nach Vorlage an den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH, Urteil vom 30. Oktober 2025 - C-134/24 - [Tomann]) mit Beschluss vom 19. März 2026 (- 2 AS 22/23 -) geantwortet. Auf die weitere Vorlage des Sechsten Senats an den EuGH vom 23. Mai 2024 im Verfahren - 6 AZR 152/22 - hat dieser mit Urteil vom 30. Oktober 2025 (- C-402/24 - [Sewel]) geantwortet.

Unter Berücksichtigung der Entscheidungen des EuGH hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts die Revision des Beklagten im Verfahren - 6 AZR 157/22 - zurückgewiesen und der Revision der Klägerin im Verfahren - 6 AZR 152/22 - stattgegeben. Die Kündigungen sind wegen der Fehler im Anzeigeverfahren unwirksam. Diese Rechtsfolge ergibt sich in unionsrechtskonformer Auslegung des § 18 Abs. 1 KSchG, durch

den Art. 4 der Richtlinie 98/59/EG des Rates vom 20. Juli 1998 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massenentlassungen (MERL) in nationales Recht umgesetzt wird.

BAG, Pressemitteilung vom 01.04.2026 zu den Urteilen 6 AZR 157/22 und 6 AZR 152/22 vom 01.04.2026

## Unwirksame Kündigung kostet Versicherungsnehmer Beiträge

Ein Münchner muss trotz seines Wechsels in die gesetzliche Krankenversicherung weitere Beiträge an seine private Krankenversicherung zahlen. Das Amtsgericht (AG) München verurteilte ihn zur Nachzahlung von rund 603 Euro für das erste Halbjahr 2023.

Der Mann hatte seine private Krankenversicherung im Februar 2022 rückwirkend zum Eintritt in die gesetzliche Krankenversicherung zum 01.01.2022 gekündigt. Allerdings legte er den erforderlichen Nachweis über die gesetzliche Versicherung trotz entsprechender Aufforderung der privaten Krankenversicherung nicht fristgerecht vor.

Das Gericht entschied, dass die Kündigung deshalb nach § 205 Absatz 2 Versicherungsvertragsgesetz unwirksam blieb. Erst im August 2024 reichte der Versicherte die notwendige Bescheinigung ein. Für den streitigen Zeitraum bestand damit weiterhin ein Versicherungsvertrag, sodass die Beiträge - zuletzt im Notlagentarif - zu zahlen seien.

Amtsgericht München, Urteil vom 27.01.2026, 173 C 16441/25, rechtskräftig

## Neue Europäische Fortbildungsplattform für Rechtsberufe

Die Europäische Kommission hat die europäische Fortbildungsplattform für Angehörige der Rechtsberufe (European Training Platform - ETP) weiterentwickelt. Neue "e-capsules" vermittelten Wissen zu 40 verschiedenen Bereichen des EU-Rechts, informiert die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK).

Mit der europäischen Fortbildungsplattform stelle die EU-Kommission ein Fortbildungstool für Angehörige der Rechtsberufe zur Verfügung, die sich im Bereich des EU-Rechts fortbilden möchten. Die Plattform biete Fortbildungskurse und Selbstlernmaterialien zu verschiedenen Gebieten des EU-Rechts an. Sie sei nunmehr in 40 so genannte e-capsules zu verschiedenen Themen organisiert. Ziel sei es, EU-Recht besser in die tägliche Rechtspraxis zu inkorporieren und relevante Kompetenzen zu erwerben, um neuen Herausforderungen begegnen zu können. Die Inhalte sind laut BRAK in allen Amtssprachen der EU verfügbar.

Die Plattform richte sich ausdrücklich auch an Rechtsanwälte. Sie sei Teil der Europäischen Aus- und Fortbildungsstrategie 2025-2030. Diese habe einen starken Fokus auf der Digitalisierung, fördere aber auch Kenntnisse des EU- und nationalen Rechts, die an die Bedürfnisse der digitalen Wirtschaft und Gesellschaft angepasst sind.

Bundesrechtsanwaltskammer, PM vom 28.07.2026

## Firmenwagen oder Privatwagen: Keine Fahrtkosten als Werbungskosten bei »Über-Kreuz-Nutzung«

Bei beruflichen Auswärtstätigkeiten besteht grundsätzlich Wahlfreiheit beim Transportmittel für den steuerlichen Abzug der Fahrtkosten. Wird jedoch ein Firmenwagen vom Arbeitgeber bereitgestellt und für Dienstreisen stattdessen das Privatfahrzeug genutzt, sind die dabei entstehenden Kosten in der Regel nicht als Werbungskosten abziehbar.

Dies gilt insbesondere, wenn keine beruflichen Gründe für die Nutzung des Privatwagens vorliegen und die »Über-Kreuz-Nutzung« privat motiviert ist - etwa, weil der Firmenwagen zugunsten der Ehefrau genutzt wird.

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs sind solche Aufwendungen unangemessen und betreffen die private Lebensführung. Werbungskosten können nur anerkannt werden, wenn die Nutzung des Privatfahrzeugs aus beruflichen Gründen erfolgt und dies gegenüber dem Finanzamt nachgewiesen wird.

BFH-Urteil vom 21.1.2026, VI R 30/24

# Bauen & Wohnen

## Zu helle Außenbeleuchtung ist nachts auszuschalten

Eigentlich ging es einer Grundstückseigentümerin um die Beleuchtung ihrer Zufahrt - doch das Nachbarhaus versorgte sie gleich ebenfalls mit Licht. Der dort wohnenden Familie war das vor allem nachts zu hell. Das Amtsgericht (AG) München gab ihr recht. Es verurteilte die Hauseigentümerin dazu, die Außenlampen nachts abzuschalten - und zwar von 22.00 bis 6.00 Uhr.

Die von der Familie vorgelegten Lichtbilder belegten, dass die mit einem Bewegungsmelder ausgestatteten Außenlampen des Nachbargrundstücks in mehrere Räume ihres Hauses strahlen - darunter das Wohnzimmer und das Schlafzimmer des Sohnes, so das Gericht.

Diese - vom Gericht als wesentlich bewertete - Beeinträchtigung müsse die Familie nicht hinnehmen. Vor allem könne sie nicht darauf verwiesen werden, die Rollläden nachts herabzulassen oder blickdichte Vorhänge anzuschaffen. Denn dann bliebe ihr das Schlafen bei frischer Luft versagt. Für die Nachbarin hingegen sei es nicht schwer, für Abhilfe zu sorgen: sie könne die bestehende Beleuchtung entweder nachts ausschalten oder Lampen installieren, die nur nach unten oder insgesamt schwächer abstrahlen.

Auf ihre Verkehrssicherungspflicht könne sich die Hauseigentümerin nicht zurückziehen - die Zufahrt sei, wie die Fotos ebenfalls zeigten, gefahrlos. Daher sei sie aus Gründen der Verkehrssicherung nicht verpflichtet, die Zufahrt für Besucher mithilfe eines Bewegungsmelders zu beleuchten. Zeitlich beginne die Verkehrssicherungspflicht sowieso erst am Morgen, wenn der allgemeine Verkehr einsetzt.

Soweit es der Eigentümerin darum gehe, die Zufahrt für sich selbst auszuleuchten, sei das zwar ein legitimer Grund. Allerdings müsse sie dann solche Lampen anbringen, die ausschließlich nach unten abstrahlen und die Nachbarn nicht beeinträchtigen.

Amtsgericht München, Urteil vom 10.02.2026, 173 C 9993/25, nicht rechtskräftig

## Weinfest darf laut sein

Die 9. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier hat den Antrag eines Anwohners auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes im Hinblick auf etwaige zu erwartende Lärmimmissionen durch ein für Mitte August geplantes Hoffest auf einem in seiner Nachbarschaft liegenden Weingut abgelehnt.

Der Antragsteller wohnt in der Nähe des von dem Beigeladenen betriebenen Weinguts in Konz-Oberemmel, auf welchem einmal jährlich ein Hoffest stattfindet. Hierzu erteilte die Verbandsgemeinde Konz dem Weingut in der Vergangenheit jeweils entsprechende gaststättenrechtliche Gestattungen, die zuletzt im Jahr 2025 unter der Auflage der Einhaltung von Lärmimmissionsgrenzwerten i.H.v. tags 70 db(A) und nachts 55 dB(A) sowie der Zulässigkeit von Musikdarbietungen bis maximal 24:00 Uhr erteilt wurde. Auch für das Mitte August 2026 geplante Hoffest soll die gaststättenrechtliche Gestattung unter entsprechenden Lärmschutzauflagen erteilt werden.

Der antragstellende Nachbar suchte hiergegen um Eilrechtsschutz beim Verwaltungsgericht nach und beantragte im Wesentlichen die vorläufige Verpflichtung der Verbandsgemeinde zur Festlegung strengerer Lärmimmissionsgrenzwerte in der diesjährigen gaststättenrechtlichen Gestattung sowie (hilfsweise) eine Vor-Ort-Kontrolle während des Hoffestes zur Überprüfung der Einhaltung der Grenzwerte. Er machte insbesondere geltend, bei dem betroffenen Bereich handele es sich um ein allgemeines Wohngebiet. Die Verbandsgemeinde gehe dagegen fehlerhaft von einem Dorfgebiet aus und lege deshalb unzutreffend hohe Lärmgrenzwerte zugrunde. Außerdem sei es bei vergangenen Hoffesten zu Lärmbelästigungen gekommen.

Die Richter der 9. Kammer folgten dem nicht und lehnten den Eilantrag ab. Der Nachbar habe keinen Anspruch auf die vorläufige Verpflichtung der Verbandsgemeinde zur Festsetzung strengerer Lärmimmissionsgrenzwerte, da der von dem Hoffest ausgehende Lärm zumutbar sei. Die Frage der Zumutbarkeit von Immissionen werde einerseits durch die bebauungsrechtliche Situation bestimmt. Zum anderen seien physikalische Eigenschaften wie Schalldruck und Frequenz sowie wertende Elemente wie Herkömmlichkeit, soziale Adäquanz und allgemeine Akzeptanz in der Bevölkerung zu berücksichtigen, wobei gerade Veranstaltungen, die der Pflege des historischen oder kulturellen Brauchtums dienten oder sonst von besonderer kommunaler Bedeutung seien, privilegiert würden. Hiernach seien die von der Verbandsgemeinde für das Jahr 2025 erteilten Lärmschutzauflagen, welche auch für das Jahr 2026 zu erwarten seien, ausreichend. Die festgesetzten Lärmimmissionsgrenzwerte entsprächen den Vorgaben der Freizeitlärmrichtlinie, welche als Orientierung heranzuziehen sei. Maßgeblich seien dabei aufgrund der Festsetzungen im Bebauungsplan für den betreffenden Bereich die für Dorfgebiete geltenden Grenzwerte. Überdies handele es sich bei dem Hoffest um eine seltene - nur einmal jährlich stattfindende - Veranstaltung, sodass sich die Auswirkungen auf einen eng umgrenzten Zeitraum beschränkten. Ein geeigneter Ausweichstandort sei nicht ersichtlich, denn das Hoffest stehe in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Weinbaubetrieb des Beigeladenen und füge sich in den Charakter der

durch den Weinbau geprägten Region ein. Gerade in Weinbaugebieten seien derartige Hoffeste Ausdruck der regionalen Weinbaukultur und besäßen einen besonderen örtlichen Bezug, der mit der kommunalen Bedeutung traditioneller Feste - wie beispielsweise der örtlichen Kirmes - vergleichbar sei. Zugleich sei dem Hoffest eine hohe soziale Adäquanz und Akzeptanz beizumessen. Etwaige Verstöße gegen die vorgegebenen Lärmgrenzwerte beträfen nicht die Frage der Zumutbarkeit und seien überdies auch nicht glaubhaft gemacht. Insbesondere habe die zuständige Polizeiinspektion in den Jahren 2024 und 2025 Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt und keinen unzumutbaren Lärm wahrnehmen können. Der Nachbar habe daher auch keinen Anspruch auf einstweilige Verpflichtung der Verbandsgemeinde zur Durchführung einer Vor-Ort-Kontrolle während des diesjährigen Hoffestes, zumal keine Anhaltspunkte dafür bestünden, dass die Verbandsgemeinde Konz im Falle einer tatsächlichen oder drohenden Überschreitung der Lärmschutzauflagen untätig bleiben werde.

Gegen die Entscheidung steht den Beteiligten innerhalb von zwei Wochen die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu.

VG Trier, Pressemitteilung vom 11.8.2026 zu Beschluss vom 5.8.2026, Az. 9 L 3354/26.TR

## Illegales Wochenendhaus: Kein Notwegerecht für die Zufahrt

Wer sein Grundstück mit dem Auto nur über den Privatweg eines Nachbarn erreichen kann, hat nicht automatisch Anspruch auf ein Notwegerecht. Das gilt vor allem dann, wenn das Grundstück illegal genutzt wird, wie das Landgericht (LG) Landau entschieden hat.

Eine Frau nutzte ihr Wochenendhaus dauerhaft zum Wohnen. Da sie dieses mit dem Auto nur über einen Privatweg des Nachbarn erreichen konnte, verlangte sie von diesem, ihr die Zufahrt über sein Grundstück zu gestatten. Außerdem sollte das Fahrrecht dauerhaft durch eine Eintragung im Grundbuch abgesichert werden.

Damit hatte sie vor Gericht keinen Erfolg. Das Notwegerecht scheiterte bereits daran, dass die Frau das Wochenendhaus rechtswidrig erweitert hatte. Bereits Jahre zuvor hatte die zuständige Bauaufsichtsbehörde einen entsprechenden Änderungsantrag abgelehnt, weil das Gebäude erheblich von den genehmigten Bauplänen abwich und dadurch seinen Charakter als Wochenendhaus verloren hatte.

Die Eigentümerin machte geltend, die Bauaufsichtsbehörde habe ihr signalisiert, gegen die bestehende Bebauung nicht einzuschreiten. Das genügte dem Gericht jedoch nicht. Eine bloße passive Duldung reiche nicht aus. Erforderlich sei vielmehr eine eindeutige und verbindliche Erklärung der Behörde, den rechtswidrigen Zustand aktiv zu dulden.

Auch der Umstand, dass der Weg möglicherweise seit Jahrzehnten genutzt worden war, half der Frau nicht weiter. Daraus ergebe sich kein Gewohnheitsrecht, das den Grundstückseigentümer zur Duldung der Durchfahrt verpflichte, entschied das LG.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Die Grundstückseigentümerin hat gegen die Entscheidung Berufung eingelegt.

Landgericht Landau in der Pfalz, Urteil vom 31.03.2026, 4 O 121/25, nicht rechtskräftig

# Ehe, Familie und Erben

## Erbauseinandersetzungen: Keine Grunderwerbsteuerbefreiung auf Anteilsvereinigungen

Die für Erbauseinandersetzungen geltende Befreiungsvorschrift des § 3 Nr. 3 Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG) ist jedenfalls dann nicht auf eine Anteilsvereinigung im Sinne des § 1 Absatz 3 Nr. 1 GrEStG anwendbar, wenn die Gesellschaftsanteile vor der Erbauseinandersetzung im Wege der Singularsukzession auf die Erben übergegangen waren. Das hat das Finanzgericht (FG) Münster entschieden.

Der Kläger war neben seinen beiden Geschwistern als Kommanditist an einer grundbesitzhaltenden KG beteiligt. Komplementäre waren der Vater, der mehr als 98 Prozent des Festkapitals der KG hielt, und eine GmbH, die nicht am Kapital beteiligt war. Nach dem Tod des Vaters wurde dieser von seinen drei Kindern zu gleichen Teilen beerbt, die auf Grundlage einer gesellschaftsvertraglichen Regelung im Wege der Sondererbfolge (Singularsukzession) zu persönlich haftenden Gesellschaftern wurden. Dadurch wurde die KG in eine OHG umfirmiert. Im Rahmen eines Erbauseinandersetzungsvertrages vereinbarten die drei Geschwister, dass der Kläger sämtliche OHG-Anteile sowie die Anteile an der bisherigen Komplementär-GmbH erhielt.

Das Finanzamt erließ daraufhin einen Feststellungsbescheid, in dem es den Erbauseinandersetzungsvertrag als steuerbare Anteilsvereinigung von mindestens 90 Prozent der OHG-Anteile nach § 1 Absatz 3 Nr. 1 GrEStG behandelte. Hierfür gewährte es in Höhe von 33,33 Prozent die Steuerbefreiung § 6 Absatz 2 GrEStG. Der Kläger begehrt hingegen eine vollständige Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 3 GrEStG, da es sich um eine Übertragung im Rahmen einer Erbauseinandersetzung gehandelt habe.

Das FG Münster hat die Klage abgewiesen. Der Erbauseinandersetzungsvertrag sei unstreitig zunächst nach § 1 Absatz 3 Nr. 1 GrEStG steuerbar, weil der Kläger hierdurch sämtliche Anteile an der OHG - teils unmittelbar und teils mittelbar über die GmbH - in einer Hand vereinigt habe. Neben der Steuerbefreiung nach § 6 Absatz 2 GrEStG, die den bereits vor der Anteilsvereinigung vom Kläger gehaltenen OHG-Anteil von 33,33 Prozent umfasse, komme keine weitere Steuerbefreiung in Betracht.

Zwar fänden die personenbezogenen Befreiungsvorschriften, zu denen auch der für Erbauseinandersetzungen geltende § 3 Nr. 3 GrEStG zähle, grundsätzlich auf Personengesellschaften Anwendung. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) gehöre ein Gegenstand nur dann zum Nachlass, wenn er den Erben in gesamthänderischer Verbundenheit zustehe. Die OHG-Anteile gehörten hier jedoch nicht zur gesamthänderisch gebundenen Erbmasse, da die Erben nach der gesellschaftsvertraglichen Regelung bereits im Wege der Singularsukzession unmittelbar Gesellschafter geworden seien.

Vor diesem Hintergrund hat das FG offengelassen, ob die Anwendung von § 3 Nr. 3 GrEStG bereits daran scheitere, dass sich der Grundstückserwerb im Rahmen einer Anteilsvereinigung fiktiv zwischen der Gesellschaft und dem Gesellschafter vollziehe.

Das FG hat die Revision zum BFH zugelassen.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 21.05.2026, 8 K 1592/24 GrE, nicht rechtskräftig

## Erbschaftsteuer: Ermittlung der Erbanteile von Amts wegen bei Vorliegen gewichtiger Gründe

Finanzbehörden und Finanzgerichte haben regelmäßig vom Erbrecht auszugehen, wie es im Erbschein angegeben ist. Werden jedoch gewichtige Gründe erkennbar, die gegen die Richtigkeit des Erbscheins in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht sprechen, sind sie berechtigt und verpflichtet, das Erbrecht und - bei Miterben - die Erbanteile selbst zu ermitteln. Das stellt der Bundesfinanzhof (BFH) klar.

Ein gewichtiger Grund für die Ermittlung des Verkehrswerts der Nachlassgegenstände könne der Steuerwert eines Nachlassgegenstandes sein, den das Finanzamt auf den Zeitpunkt der Steuerentstehung gesondert festgestellt hat.

Zwar könne sich eine Änderung des Erbanteils nicht aus den nach steuerrechtlichen Grundsätzen ermittelten (Steuer-)Werten, sondern nur aus den Verkehrswerten der zum Nachlass gehörenden Vermögensgegenstände ergeben. Ein auf den Zeitpunkt der Steuerentstehung festgestellter Steuerwert kann laut BFH jedoch Anlass geben, den Verkehrswert des Nachlassgegenstandes weiter aufzuklären. Die Einigung der Miterben über den Verkehrswert von Nachlassgegenständen und den Erbanteil ändere nichts daran, dass das Finanzgericht (FG) den Verkehrswert weiter aufzuklären hat, wenn der festgestellte Steuerwert Anhaltspunkte für einen erheblich abweichenden Erbanteil ergibt.

Im zugrunde liegenden Fall ging es um vererbten Grundbesitz. Nachdem das Finanzamt bei der Festsetzung der Erbschaftsteuer den Wert des Grundbesitzes zunächst auf Grundlage der im Erbschein gemachten Angaben geschätzt hatte, ging es nach gesonderter und einheitlicher Feststellung eines deutlich höheren Grundbesitzwerts von diesem aus und erhöhte die Erbschaftsteuer im Wege eines Änderungsbescheids.

Das FG entschied: Eine Änderung des Erbanteils könne sich nicht aus den lediglich nach steuerrechtlichen Grundsätzen ermittelten Grundbesitzwerten ergeben. Dem ist der BFH entgegengetreten. Er hob das Urteil des FG wegen eines Verfahrensmangels auf und verwies die Sache zurück. Das FG habe seine Pflicht zur Sachaufklärung verletzt.

Bundesfinanzhof, Beschluss vom 29.06.2026, II B 68/25

## Eheleute mit getrennten Hauptwohnsitzen sind separat rundfunkbeitragspflichtig

Eine verheiratete Frau, die über einen eigenen Hauptwohnsitz verfügt, muss für diesen auch den Rundfunkbeitrag zahlen - selbst wenn der Ehepartner den Beitrag für seinen Wohnsitz bereits bezahlt und sich das Paar immer nur zusammen an einem der beiden Wohnsitze aufhält. Das stellt das Koblenzer Verwaltungsgericht (VG) klar.

Die Klägerin ist verheiratet und bewohnt gemeinsam mit ihrem Ehemann zwei Häuser in unterschiedlichen Gemeinden zu gleichen Teilen. Die Eheleute sind jeweils unter der Adresse eines der Häuser mit ihrem Hauptwohnsitz gemeldet; über einen gemeinsamen Hauptwohnsitz verfügen sie nicht. Auch einen Nebenwohnsitz haben sie nicht angemeldet. Für das Haus, an dem der Ehemann seinen Hauptwohnsitz unterhält, zahlt er den Rundfunkbeitrag.

Der Südwestrundfunk erhielt durch eine Mitteilung der Einwohnermeldebehörde Kenntnis vom Hauptwohnsitz der Klägerin, wobei es sich um das Ferienhaus der Eheleute handelt. Er meldete diese Wohnung daraufhin auf den Namen der Klägerin an und forderte von ihr die Zahlung des Rundfunkbeitrags. Nachdem Zahlungen ausblieben, setzte er die rückständigen Rundfunkbeiträge mit insgesamt zwei Festsetzungsbescheiden fest.

Gegen die Bescheide erhob die Frau jeweils Widerspruch und nachfolgend Klage. Zur Begründung machte sie geltend, sie bilde gemeinsam mit ihrem Ehemann einen Haushalt. Die Eheleute hielten sich zusammen entweder in dem einen oder in dem anderen Haus auf. Sie habe keine Nebenwohnung inne; bereits für eine solche dürfe der Rundfunkbeitrag jedoch nicht doppelt gefordert werden. Dies müsse erst recht gelten, wenn Eheleute zwei Häuser gemeinsam bewohnten.

Die Klage hatte keinen Erfolg. Als Wohnungsinhaberin sei die Klägerin rundfunkbeitragspflichtig, so die Koblenzer Richter. Sie sei im maßgebenden Zeitraum mit ihrem Hauptwohnsitz unter der Anschrift des Ferienhauses gemeldet gewesen. Rundfunkbeitragsrechtlich sei es ohne Belang, dass die Klägerin gemeinsam mit ihrem Ehemann einen Haushalt bilde. Einen entsprechenden Befreiungstatbestand sehe der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag nicht vor.

Die Klägerin werde nicht doppelt zu Rundfunkbeiträgen herangezogen, denn sie habe keine Nebenwohnung, sondern ausschließlich eine Hauptwohnung inne. Mehrere von Eheleuten unterhaltene Wohnungen seien gesondert rundfunkbeitragspflichtig, wenn sie jeweils auf einen Partner als Hauptwohnung angemeldet seien.

Gegen das Urteil können die Beteiligten die Zulassung der Berufung durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz beantragen.

Verwaltungsgericht Koblenz, Urteil vom 23.06.2026, 5 K 1369/25.KO, nicht rechtskräftig

# Medien & Telekommunikation

## Google haftet möglicherweise für YouTube-Videos von Geschäftspartnern

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat entschieden, dass Google für rechtswidrige YouTube-Inhalte eines Content-Erstellers haftbar gemacht werden kann, wenn zwischen beiden eine Geschäftspartnerschaft besteht und Google dabei Kenntnis vom Inhalt des Kanals erlangt hat.

Hintergrund ist eine Geldbuße der italienischen Medienaufsicht gegen Google wegen Videos, die unerlaubt für Online-Gewinnspiele warben. Die Videos stammten von einem YouTube-Kanal, der durch eine Geschäftspartnerschaftsvereinbarung mit Google verbunden war, die insbesondere eine Aufteilung der Einnahmen aus der vor jedem Video geschalteten Werbung vorsah. Der Vereinbarung ging eine Kontrolle über den Inhalt der Videos, das Hauptthema des Kanals, die meistgesehenen oder die neuesten Videos sowie die zugehörigen Metadaten voraus.

Der EuGH stellte klar, dass Plattformbetreiber nur dann von der Haftungsprivilegierung für fremde Inhalte profitieren, wenn sie eine rein technische und neutrale Vermittlerrolle einnehmen. Prüft ein Unternehmen vor Abschluss einer Partnerschaft jedoch Inhalte, Themen und Metadaten eines Kanals, kann es nicht mehr als bloßer Vermittler gelten.

Ob Google im konkreten Fall von den Glücksspielinhalten wusste oder wissen musste, muss nun das zuständige italienische Gericht entscheiden.

Gerichtshof der Europäischen Union, Urteil vom 16.07.2026, C-421/24

## Seniorenheim braucht für Weiterleitung von Satelliten-Fernsehen in die Zimmer der Bewohner keiner Lizenz

Die Weitersendung der mit einer Satellitenantenne empfangenen Fernseh- und Hörfunkprogramme in die Zimmer eines Seniorenwohnheims über ein Kabelnetz stellt keine öffentliche Wiedergabe im Sinne des Unionsrechts dar. Das hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden. Der Betreiber des Wohnheims bedürfe dafür keiner Lizenz.

Die GEMA nimmt die Rechte von Urhebern im Musikbereich wahr. Sie hat die deutschen Gerichte angerufen, um dem Betreiber eines Seniorenwohnheims die Weitersendung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen innerhalb seiner Räumlichkeiten zu untersagen. Nach Ansicht der GEMA ist für die Weiterverbreitung musikalischer Werke aus ihrem Repertoire eine Lizenz notwendig.

Der Betreiber des Wohnheims empfängt die Programme über Satellit und überträgt sie zeitgleich, vollständig und unverändert über sein Kabelnetz an die Anschlüsse in den Zimmern der Heimbewohner und in den Pflegezimmern.

Der Bundesgerichtshof (BGH) will in diesem Zusammenhang vom EuGH wissen, welche Tragweite der Begriff der öffentlichen Wiedergabe im Sinne der Urheberrechtsrichtlinie hat. Nach dieser Richtlinie sehen die Mitgliedstaaten vor, dass den Urhebern das ausschließliche Recht zusteht, jede öffentliche Wiedergabe ihrer Werke zu erlauben oder zu verbieten.

Der EuGH stellt fest, dass der Betreiber eines Seniorenwohnheims dadurch, dass er Fernseh- und Hörfunkprogramme, die über eine Satellitenantenne empfangen werden, über ein Kabelsystem an die Zimmer eines solchen Wohnheims weitersendet, keine "öffentliche Wiedergabe" vornimmt.

Zum einen erfolge eine Weitersendung von Programmen wie die in Rede stehende nicht nach einem "spezifischen technischen Verfahren" (dies wäre insbesondere bei der Weiterverbreitung einer terrestrisch ausgestrahlten Fernsehsendung über das Internet der Fall). Zum anderen seien die Bewohner eines Seniorenwohnheims kein "neues Publikum", sondern Teil des vom Rechtsinhaber bereits bei der Erlaubnis der ursprünglichen Wiedergabe seines Werkes berücksichtigten Publikums.

Würde man unter Umständen wie den in Rede stehenden das Vorliegen einer "öffentlichen Wiedergabe" annehmen, liefe dies laut EuGH darauf hinaus, den Urheberrechtsinhabern eine nicht geschuldete Vergütung zu verschaffen, während ihnen nach der Richtlinie nur eine angemessene Vergütung für die Nutzung ihrer Werke garantiert werden soll.

Gerichtshof der Europäischen Union, Urteil vom 30.04.2026, C-127/24

## Big Brother auf der Nase: HateAid stellt Strafanzeige gegen Meta wegen Smart Glasses

Eine voll funktionsfähige Kamera, die wie eine normale Brille aussieht: HateAid hält den Vertrieb der Meta-Smart-Glasses in Deutschland für strafbar. Die Menschenrechtsorganisation hat deshalb Anzeige gegen Meta, Ray-Ban, Oakley und mehrere Optik-Händler bei der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main eingereicht. Die Organisation fordert ein Verkaufsverbot für die Brille »Wayfarer (Gen 2)« und verbindliche Regeln für Safety by Design, damit Menschen nicht unbemerkt gefilmt werden können.

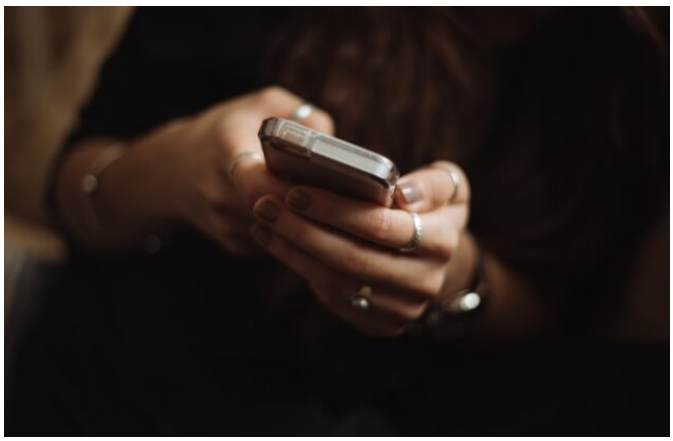

HateAid hat bei der Zentralstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität (ZIT) Strafanzeige gegen die Geschäftsführungen von Meta Platforms Technologies Ireland Limited, Ray-Ban und Oakley (beide Teil der Luxottica Group S.p.A.) sowie der Optik-Handelsketten Fielmann, Apollo-Optik, Mister Spex und MediaMarkt eingereicht. Der Verkauf der Ray-Ban-Meta-Smart-Glasses in Deutschland verstößt HateAid zufolge gegen das Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetz (TDDDG) und stellt damit nach Auffassung der Organisation eine Straftat dar.

Das Gesetz verbietet, Geräte auf den Markt zu bringen, die als Alltagsgegenstand getarnt und dazu bestimmt sind, andere unbemerkt zu filmen oder abzuhören (§ 8 Abs. 1, § 27 Abs. 1 Nr. 3 im TDDDG). HateAid hält insbesondere ein Smart-Glasses-Modell von Meta in Kooperation mit Ray-Ban für besonders gefährlich, da es von anderen beliebten Brillenmodellen Ray-Bans kaum unterscheidbar ist. Vor allem das Modell »Wayfarer«, dessen Design die Grundlage für Metas Smart Glasses ist, gilt als die am meisten verkaufte Sonnenbrille der Geschichte. Im Falle einer Verurteilung drohen den Geschäftsführungen Geld- oder Freiheitsstrafen von bis zu zwei Jahren sowie die Einziehung der bereits erzielten Gewinne.

HateAid sieht die Markteinführung der Smart Glasses als Ausdruck der wachsenden Macht und Monopolstellung der Tech-Konzerne. Allein in Deutschland tragen 41 Millionen Menschen eine Brille. Smart Glasses mit unscheinbar integrierten Kameras und Mikrofonen sind so konzipiert, dass sie von normalen Brillen nicht mehr zu unterscheiden sind. Seit Jahren häufen sich bei HateAid Fälle von bildbasierter, digitaler Gewalt, bei denen vor allem Frauen gefilmt und sexualisiert dargestellt werden. Durch Smart Glasses wird nun eine besonders unauffällige Überwachungstechnologie als Alltagsgegenstand getarnt. Nicht selten finden Betroffene erst Jahre später heraus, dass Bildmaterial im Netz kursiert, nachdem es bereits weit verbreitet wurde.

HateAid möchte mit der Strafanzeige eine Grundsatzentscheidung im Bereich Smart Glasses erwirken. HateAid ist nach sorgfältiger Prüfung und Durchsicht jüngster Äußerungen von Behörden wie der BNetzA zu der Auffassung gelangt, dass es sich hierbei um eine Straftat handeln könnte. Es gilt die Unschuldvermutung.

Mit einer begleitenden Petition fordert HateAid:

- Vertriebsverbot für Ray-Ban-Meta-AI-Glasses: Der Vertrieb der Brillen, die heimlich aufnehmen, ist verboten und muss gestoppt werden, nicht nur bei Meta, sondern auch bei Optikern und Elektronikmärkten.
- Safety by Design sicherstellen: Wir fordern, - dass die Brillen nur verkauft werden dürfen, wenn sie als Smart Glasses erkennbar sind, etwa durch eine farbliche Kennzeichnung der Kameras. Diese Vorkehrungen müssen sicher vor Manipulationsversuchen sein. Es müssen klare Grenzen für Aufnahmen gelten, wie sie etwa auch für Dash- oder Bodycams gelten.
- Betroffene nicht allein lassen: Betroffene brauchen einen verlässlichen Zugang zu Recht, der auch im Internet gilt und dürfen nicht auf sich allein gestellt bleiben.

HateAid, Pressemitteilung vom 12.8.2026

# Staat & Verwaltung

## Reform für einen modernen, schlagkräftigen und digitalen Zoll

Das Bundeskabinett hat am 12. August 2026 das Gesetz für mehr Gerechtigkeit durch die Stärkung der Zollverwaltung und die Bekämpfung der Finanzkriminalität (Zollfinanzgerechtigkeitsgesetz - ZFG) beschlossen. Damit setzt die Bundesregierung wesentliche Teile des Gemeinsamen Aktionsplans gegen Organisierte Kriminalität vom Februar und des Aktionsplans gegen Steuer- und Finanzkriminalität vom Juli 2026 für den Bereich der Zollverwaltung um.

Das Zollfinanzgerechtigkeitsgesetz ist ein umfassendes Modernisierungsprogramm für den Zoll mit seinen knapp 49.000 Beschäftigten: Bei der Organisation der Behörde wird noch stärker auf Synergien gesetzt. Das Gesetz sieht vor, zeitgemäße Befugnisse wie die Nutzung von KI oder die administrative Vermögensabschöpfung einzuführen, die gerade im Kampf gegen organisierte Kriminalität echte Gamechanger sein können. Darüber hinaus wird mit dem ZFG die Digitalisierung des Zolls weiter vorangetrieben.

BMF, Mitteilung vom 12.8.2026

## Aktionsplan gegen Steuerkriminalität: Steuer-Gewerkschaft drängt auf schnelle Umsetzung

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft (DSTG) begrüßt den von der Bundesregierung vorgestellten Aktionsplan zur Bekämpfung von Steuer- und Finanzkriminalität. Nach Einschätzung der Gewerkschaft greift das Maßnahmenpaket mehrere langjährige Forderungen auf, darunter ein gemeinsames Zentrum gegen Steuer- und Finanzkriminalität, eine länderübergreifende Datenplattform mit KI-Unterstützung sowie das geplante "Zukunftslabor Steuern".

DSTG-Bundesvorsitzender Florian Köbler bewertet die Stoßrichtung positiv, mahnt jedoch eine zügige Umsetzung an. Entscheidend sei nicht die Ankündigung der Maßnahmen, sondern deren schnelle Umsetzung in der Praxis.

Als Erfolg wertet die DSTG insbesondere die Aufnahme des "Zukunftslabors Steuern" in den Aktionsplan. Dort sollen digitale Lösungen und Innovationen für die Steuerverwaltung entwickelt werden. Auch die geplante Modernisierung der Dateninfrastruktur wird von der Gewerkschaft begrüßt.

Mit Blick auf die geschätzten Schäden durch Steuer- und Finanzkriminalität von rund 100 Milliarden Euro jährlich fordert die DSTG einen konkreten Zeitplan für die einzelnen Vorhaben. Zudem müsse die Steuerfahndung der Länder eng in das geplante gemeinsame Zentrum eingebunden werden, da dort die praktische Erfahrung bei der Bekämpfung komplexer Steuerdelikte liege.

Kritik übt die Gewerkschaft an der vorgesehenen Einführung der Registrierkassenpflicht erst ab 2028. Aus Sicht der DSTG sollte diese früher kommen und mit einer verpflichtenden digitalen Bezahlmöglichkeit verknüpft werden, um Steuerbetrug in bargeldintensiven Branchen wirksamer einzudämmen.

Grundsätzlich setzt die DSTG weiterhin auf ein Zusammenspiel aus Steuervereinfachung, Digitalisierung und ausreichend qualifiziertem Personal. Ziel sei eine moderne Steuerverwaltung, die ehrliche Steuerzahler entlastet und gleichzeitig konsequent gegen Betrug vorgeht.

Deutsche Steuer-Gewerkschaft, PM vom 16.07.2026

## Digitale Brieftasche soll 2027 starten

Die Bundesregierung hält "unverändert" an dem 02.01.2027 als Zieltermin zur Bereitstellung der staatlichen EUDI-Wallet (digitale Brieftasche) fest. Das geht aus der Antwort (BT-Drs. 21/7319) auf eine Kleine Anfrage (BT-Drs. 21/6866) der Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen hervor.

Mit der digitalen Brieftasche soll es Bürgern ermöglicht werden, sich europaweit mit der Smartphone App, der EUDI-Wallet, digital auszuweisen zu können, neben dem Personalausweis und Führerschein sollen auch Versicherungsnachweise vorgezeigt werden können. Bei der für den 02.01.2027 geplanten Version wird es ich um eine erste Version handeln, die später ausgebaut werden soll.

Deutscher Bundestag, PM vom 30.07.2026

## Ab September: Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte öffnet Tore für die Öffentlichkeit

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg hat die neue Initiative »Ein Gericht, das allen offensteht« gestartet und lädt die Öffentlichkeit ein, eine der führenden Menschenrechtsinstitutionen Europas durch regelmäßige Tage der offenen Tür in seinen Straßburger Räumlichkeiten kennenzulernen.

Ab September können Besuchende jeden ersten Freitag im Monat den Gerichtshof erkunden und exklusiven Einblick in seine Arbeit, Geschichte und Architektur erhalten. Die Initiative zielt darauf ab, das öffentliche

Verständnis für die Rolle des Gerichtshofs beim Schutz der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit in ganz Europa zu stärken.

Die Besuchenden werden dabei erfahren, wie der Gerichtshof Beschwerden von Einzelpersonen prüft, wie Urteile verkündet und umgesetzt werden und wie seine Rechtsprechung den Schutz der Grundrechte auf dem gesamten Kontinent mitgestaltet hat.

Außerdem erfahren sie mehr über das vom britischen Architekten Richard Rogers entworfene Gebäude, das zu einem der bekanntesten Wahrzeichen Straßburgs geworden ist.

Der 1959 gegründete Europäische Gerichtshof für Menschenrechte stellt sicher, dass die 46 Länder, die Vertragsparteien der Europäischen Menschenrechtskonvention sind, die in der Konvention garantierten Rechte und Freiheiten achten. Mehr als 700 Millionen Menschen unterliegen der Zuständigkeit des Gerichtshofs, und Einzelpersonen, die der Ansicht sind, dass ihre in der Konvention verankerten Rechte verletzt wurden, können beim Gerichtshof eine Beschwerde einbringen, wenn sie vor den innerstaatlichen Gerichten keinen Erfolg hatten.

Die monatlichen Tage der offenen Tür spiegeln das Engagement des Gerichtshofs wider, die Öffentlichkeit für seine Arbeit zu sensibilisieren und den Besuchenden eine bessere Kenntnis der Institution zu vermitteln, die im Zentrum des europäischen Rechtssystems steht.

Besuchende können die Ausstellung zum 75. Jahrestag der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie einige berühmte Teile des Gebäudes besichtigen, darunter die Gerichtssäle, in denen einige der wichtigsten Urteile des Kontinents verfasst wurden, und sogar erfahren, was das Design des Gebäudes metaphorisch bedeuten soll.

Mehr Informationen auf der Internetseite des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Meldung vom 18.8.2026

## Behörden: Mindestgebühr erfordert keine Ermessensausübung

Setzt eine Behörde bei einer Rahmengebühr lediglich die gesetzliche Mindestgebühr fest, muss sie ihr Ermessen nicht gesondert ausüben oder begründen. Das hat das Oberverwaltungsgericht (OVG) Nordrhein-Westfalen entschieden.

Geklagt hatte ein Bürger gegen eine Gebühr von zehn Euro, die das nordrhein-westfälische Justizministerium für eine Auskunft nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW erhoben hatte. Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen hatte den Gebührenbescheid zunächst wegen eines Ermessensfehlers aufgehoben.

Das OVG gab dagegen dem Land recht. Zwar müsse eine Behörde bei Rahmengebühren grundsätzlich erkennen lassen, wie sie den Verwaltungsaufwand bewertet und die Gebühr innerhalb des Gebührenrahmens festsetzt. Dies gelte jedoch nicht, wenn lediglich die Mindestgebühr erhoben werde. Das Ermessen betreffe nur die Festsetzung oberhalb dieser Untergrenze. Daher komme ein Ermessensfehler bei der Festsetzung der Mindestgebühr von vornherein nicht in Betracht.

Die Revision ließ das OVG nicht zu. Gegen die Entscheidung kann Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht eingelegt werden.

Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 15.07.2026, 9 A 796/26

## Steuer-IT: Hessen und Rheinland-Pfalz beschließen Kooperation

Die Steuerverwaltungen der Länder Hessen und Rheinland-Pfalz intensivieren ihre Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Informationstechnologie. Ihre Finanzministerien haben eine Kooperationsvereinbarung für eine langfristige und partnerschaftliche Zusammenarbeit geschlossen. Mit der Bereitstellung von Rechenzentrumsflächen durch Hessen für Rheinland-Pfalz beginnt die Umsetzung.

Hintergrund sind laut Finanzministerium Hessen neue Technologien, kontinuierlich steigende Cyber-Sicherheitsanforderungen sowie der Wettbewerb um qualifizierte IT-Fachkräfte - dies mache eine Zusammenarbeit sinnvoll. Die beiden Länder sehen insbesondere in innovativen Zukunftstechnologien wie Künstlicher Intelligenz, Automatisierung im Besteuerungsverfahren sowie bei der Cloud-Infrastruktur Potenzial für gemeinsame Projekte.

Konkret startet die Kooperation damit, dass Hessen Rheinland-Pfalz Rechenzentrumsflächen in Frankfurt zur Verfügung stellt, in der rheinland-pfälzische Hardware untergebracht werden soll. Hessen wird sich zukünftig in die Betreuung der Flächen (zum Beispiel bei der Stromversorgung) mit einbringen. Die Betreuung der Daten und der Rechner erfolgt durch Rheinland-Pfalz selbst.

Finanzministerium Hessen, PM vom 21.07.2026

# Bußgeld & Verkehr

## E-Autos: Förderung geht weiter - und wird ausgeweitet

Die Bundesregierung will die Elektromobilität weiter fördern und hat eine Novelle des zunächst bis Ende 2026 befristeten Elektromobilitätsgesetzes beschlossen. Kommunen sollen Vorteile für Elektrofahrzeuge wie die Nutzung von Busspuren oder besondere Parkregelungen künftig länger und teilweise unbefristet gewähren können.

Der Anwendungsbereich des Gesetzes wird zudem auf Busse und schwere Nutzfahrzeuge ausgeweitet. Neu vorgesehen ist außerdem die Möglichkeit eines kostenfreien Anwohnerparkens für E-Fahrzeuge.

Mit der Reform will die Bundesregierung den Umstieg auf klimafreundliche Mobilität erleichtern, den Kommunen mehr Planungssicherheit geben und den Hochlauf der Elektromobilität unterstützen. Von den Regelungen profitieren weiterhin batterieelektrische Fahrzeuge, Plug-in-Hybride, Fahrzeuge mit Range Extender sowie Brennstoffzellenfahrzeuge.

Flankiert wird die Maßnahme durch weitere Förderinstrumente wie steuerliche Vergünstigungen und Förderprogramme für Elektrofahrzeuge. Nach Angaben des Kraftfahrt-Bundesamts stiegen die Neuzulassungen von Elektro-Pkw im ersten Halbjahr 2026 gegenüber dem Vorjahreszeitraum um 48 Prozent.

Bundesregierung, PM vom 29.07.2026

## Unscharfes Blitzerfoto: Intuition der Richterin reicht nicht zur Fahreridentifikation

Wenn nicht einmal der Sachverständige die Person auf dem Blitzerfoto erkennt, kann auch die »Intuition« der Richterin keine Verurteilung tragen. Auf eine entsprechende Entscheidung des OLG Zweibrücken weist due Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) hin.

Bei unscharfen Blitzerfotos dürfen Gerichte sich nicht einfach auf ihre »Intuition« verlassen, um Betroffene als Fahrerin bzw. Fahrer zu identifizieren, so das OLG Zweibrücken. Vielmehr müssten die Tatrichterinnen und Tatrichter die auf dem Foto erkennbaren charakteristischen Merkmale benennen, an denen ihnen die Identifikation gleichwohl möglich erscheine. Dabei seien umso höhere Anforderungen an die Begründung zu stellen, je schlechter die Qualität des Fotos sei. Wenn sie zudem eine andere Meinung als der oder die Sachverständige vertreten, müssten sie sich zudem erschöpfend mit den Darlegungen des Sachverständigen auseinandersetzen und anschließend die Gründe für die Abweichung darlegen (Beschl. v. 25.06.2026, Az. 1 ORbs 2 SsRs 42/25).

Ein Mann, der angeblich bei einer Geschwindigkeitsüberschreitung von 23 km/h geblitzt worden war, wandte sich gegen die ihm auferlegte Geldbuße von 185 Euro. In der Hauptverhandlung beim AG Neustadt machte er von seinem Schweigerecht Gebrauch. Das Messfoto war so grobkörnig und daher unscharf, dass das Gericht einen Sachverständigen hinzuzog. Der schloss zwar nicht aus, dass der Betroffene der Fahrer gewesen sein könnte - doch bestätigen konnte er es auch nicht. Er könne auch »keinen Wahrscheinlichkeitsgrad dahingehend angeben«. Der Verteidiger meinte gar, auf dem Foto sei eine Frau zu sehen. Lediglich die Richterin hatte keine Zweifel, den Mann wiederzuerkennen: »Er sei »eindeutig und intuitiv zu erkennen».«, so die (einzige) Begründung. Daher verurteilte sie ihn dementsprechend zur Zahlung. Dagegen wandte sich der Mann in seiner Rechtsbeschwerde zum OLG Zweibrücken.

Dieses gab dem Autohalter nun Recht: Die Richterin habe die Grenzen der freien Beweiswürdigung überschritten. Allein auf ihre vermeintliche Intuition habe sie sich jedenfalls nicht stützen können. Gerade wenn das Foto so unscharf sei, dass nicht einmal der herbeigezogene Sachverständige das Foto habe zuordnen können, seien erhöhte Anforderungen an die Begründung einer abweichenden Meinung des Gerichts zu stellen.

Ausgangspunkt sei zwar der Grundsatz der freien Beweiswürdigung gemäß § 261 StPO. Die Tatrichterin sei danach grundsätzlich nur ihrem Gewissen verantwortlich und solle nach ihrer freien Überzeugung aus dem Eindruck der Hauptverhandlung entscheiden. Grenzen finde dieser Grundsatz allerdings bei Willkür oder wenn vorhandene Beweise nicht erschöpfend gewürdigt würden. Auch müssten gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse, die Gesetze der Logik und Erfahrungssätze des täglichen Lebens beachtet werden.

Zudem setze die richterliche Überzeugung eine objektive Grundlage voraus, die aus rationalen Gründen den Schluss erlaube, man sei zur richtigen Überzeugung gelangt. Daher müssten die Urteilsgründe erkennen lassen, dass die Entscheidung auf einer »tragfähigen, verstandesmäßig einsehbaren Tatsachengrundlage« beruhe - und nicht nur eine »bloße Vermutung« sei. Sie müssten »so sorgfältig und strukturiert abgefasst sein, dass die tatgerichtliche Entscheidung nachvollziehbar und dem Rechtsbeschwerdegericht die Nachprüfung« auf Rechtsfehler möglich sei.

Auch beim Blitzerfoto-Abgleich müsse zwar grundsätzlich allein die Tatrichterin entscheiden, ob der Betroffene mit der Person auf dem Foto identisch sei. Sei das Foto aber sehr unscharf, so bringe im Zweifel auch der Vergleich mit der tatsächlich anwesenden Person regelmäßig nichts. Nach den »Erfahrungssätzen des täglichen Lebens« sei eine Identifikation je nach Qualität und Inhalt des Bildes »schlechterdings unmöglich«.

Alles andere sei »willkürlich«.

Damit das Rechtsbeschwerdegericht prüfen könne, ob das betreffende Foto zur Identifikation überhaupt geeignet sei, müsse das Gericht das Foto zunächst zum Bestandteil der Urteilsgründe machen. Sei es aufgrund schlechter Bildqualität zur Identifikation nur eingeschränkt geeignet, müsse das Tatgericht sodann erörtern, warum ihm die Identifikation gleichwohl möglich erscheine. Dabei seien umso höhere Anforderungen an die Begründung zu stellen, je schlechter die Qualität des Fotos sei. Die - auf dem Foto erkennbaren - charakteristischen Merkmale, die für die richterliche Überzeugungsbildung bestimmend waren, seien zu benennen und zu beschreiben.

Diesen rechtlichen Maßstäben werde das angefochtene Urteil nicht gerecht. Die Amtsrichterin habe hier nicht nachvollziehbar dargelegt, warum ihre subjektive Intuition mehr Gewicht habe als die »grundsätzlich überlegene«, auf objektive Kriterien gestützte sachverständige Einschätzung. Zwar hätten Richterinnen und Richter das Recht, vom Gutachten eines bzw. einer Sachverständigen abzuweichen. Dabei seien jedoch an diese Überzeugung dieselben wissenschaftlichen Maßstäbe anzusetzen wie für Sachverständige. Daher müsse das Gericht sich zunächst erschöpfend mit den Darlegungen des Sachverständigen auseinandersetzen und anschließend die Gründe für die Abweichung darlegen.

brak.de, Mitteilung vom 03.08.2026

## Dooring mit Wohnmobil: Anscheinsbeweis spricht gegen Aussteigenden

Ein Wohnmobil fährt gegen eine Autotür, die dabei deformiert wird. Pech für den Aussteigenden: Ein Anscheinsbeweis spricht gegen ihn und ein zu schnelles Fahren des Wohnmobils war nicht feststellbar. Daher entschied das Landgericht (LG) Lübeck, dass er keinen Schadensersatz bekommt.

Ein Autofahrer parkt am Straßenrand und öffnet die Fahrertür. Ein Wohnmobil fährt vorbei und reißt die Tür mit. Der Autofahrer verlangt Schadensersatz mit der Begründung, das Wohnmobil sei zu schnell (circa 60 statt erlaubter 30 km/h) und mit zu geringem seitlichem Abstand vorbeigefahren. Außerdem sei die Tür nur einen kleinen Spalt geöffnet gewesen.

Das LG Lübeck lehnt Ersatzansprüche des Autofahrers ab. Nach dem eingeholten technischen Gutachten sei die Tür weit geöffnet gewesen und habe in die Fahrbahn hineingeragt. Der Autofahrer habe damit gegen seine besondere Sorgfaltspflicht beim Aussteigen gemäß § 14 Absatz 1 Straßenverkehrsordnung verstoßen.

Wer ein- oder aussteigt oder die Tür öffnen will, habe den Verkehr vor Beginn bis zum vollständigen Abschluss des Ein- oder Aussteigevorgangs mit äußerster Sorgfalt zu beobachten und sich danach einzurichten. Werde beim Öffnen der Tür ein anderer Verkehrsteilnehmer geschädigt, so sei typischerweise von einer fahrlässigen Sorgfaltspflichtverletzung des Ein- beziehungsweise Aussteigenden auszugehen (so genannter Anscheinsbeweis). Dass das Wohnmobil deutlich zu schnell oder mit zu geringem Seitenabstand gefahren war, habe sich nicht feststellen lassen.

Landgericht Lübeck, Urteil vom 29.05.2026, 5 O 71/24, nicht rechtskräftig

# Verbraucher, Versicherung & Haftung

## Verbrauchsteuerpflicht: Was bedeutet "Eigenbedarf"?

Verbrauchsteuerpflichtige Waren sind im Reiseverkehr innerhalb der EU nur dann steuerfrei, wenn sie im Rahmen der Richtmengen für den Eigenbedarf mitgeführt werden.

Am 20. Mai 2026 hat das Europäische Gericht im Rahmen von zwei Vorabentscheidungsersuchen entschieden, dass der Begriff "Eigenbedarf" einer Privatperson nicht den Fall der unentgeltlichen Weitergabe von verbrauchsteuerpflichtigen Waren an eine andere Privatperson erfasst (zum Beispiel Geschenke an Familie oder Freunde). Dies gilt unabhängig von der Menge dieser Waren, die weitergegeben werden soll.

Damit wurde die Rechtsauffassung der deutschen Zollverwaltung bestätigt und entschieden, dass die Regelungen in den einschlägigen Verbrauchsteuerverordnungen (zum Beispiel § 39 Abs. 2 Tabaksteuerverordnung) europarechtskonform sind.

zoll.de, Meldung vom 5.8.2026

## Fluggesellschaft darf kostenloses Handgepäck nicht auf eine Tasche beschränken

Das Oberlandesgericht (OLG) Hamm hat eine Handgepäckregelung der Fluggesellschaft Vueling für rechtswidrig erklärt und damit einer Klage des Verbraucherzentrale Bundesverbands stattgegeben. Die Richter untersagten dem Unternehmen, im Tarif "Fly Light" weiterhin nur ein einziges kostenloses Handgepäckstück mit den Maßen von maximal 40 x 30 x 20 Zentimetern zuzulassen.

Nach Ansicht des OLG werden Verbraucher dadurch unangemessen benachteiligt, wenn sie statt eines größeren Gepäckstücks mehrere kleinere Taschen mitführen möchten, deren Gesamtgröße das zulässige Maß nicht überschreitet. Einen sachlichen Grund für diese Ungleichbehandlung sieht das Gericht nicht. Insbesondere verwiesen die Richter darauf, dass Vueling zusätzlich am Flughafen gekaufte Waren kostenlos in der Kabine erlaubt, sofern alles unter dem Vordersitz verstaut werden kann.

Das Urteil stärkt die Rechte von Fluggästen. Ob die von Vueling festgelegten Maximalmaße für Handgepäck generell zulässig sind, musste das Gericht in dem Verfahren allerdings nicht entscheiden.

Oberlandesgericht Hamm, Urteil vom 23.07.2026, 13 UKl 4/25, noch nicht rechtskräftig

## Gutschrift für defekten Kühlschrank nur bei Herausgabe des Geräts

Muss der defekte, alte Kühlschrank zurückgegeben werden, wenn aus Kulanz ein Rabatt für einen neuen Kühlschrank gewährt wird? Das bejaht das Amtsgericht (AG) München, nachdem es die zugrunde liegende Vereinbarung in Augenschein genommen hat.

Ärgerlich für ein Ehepaar aus München: Sein Kühlschrank ging kurz nach Ende der Gewährleistung kaputt. Der Verkäufer (eine Elektromarkt-Kette) kam den Käufern entgegen. Er versprach 477 Euro Rabatt beim Kauf eines neuen Kühlschranks.

Das Paar ließ sich darauf ein, verweigerte bei Lieferung des neuen Geräts aber die Herausgabe des alten. Der Elektromarkt verlangte daraufhin die Zahlung der 477 Euro. Die Gutschrift greife nicht, wenn das defekte Gerät behalten werde.

Das AG München teilt diese Ansicht. Es verweist auf ein mit "Barverkauf/Anzahlung" überschriebenes Dokument, das auch den Eheleuten übergeben worden sei. Hier sei zwei Mal von "Austausch" die Rede.

Auch hätten die Eheleute nach allgemeiner Lebenserfahrung nicht davon ausgehen können, das teildefekte Gerät behalten zu dürfen. Der Käufer eines mangelhaften Kühlschranks dürfe üblicherweise nicht davon ausgehen, dass er nach Abhilfe seiner Mangelbeschwerden zwei Kühlschränke behalten dürfe. Dass der Verkäufer die Käufer bei einer Kulanzlösung besserstellen wolle, sei nicht zu erwarten. Das Ehepaar könne auch nicht davon ausgehen, dass der Hersteller an der Rückgabe des defekten Geräts kein Interesse habe. Denn der Kühlschrank habe zum Teil noch funktioniert. Das sei auch der Grund dafür gewesen, dass das Paar ihn habe behalten wollen, wie ein Zeuge ausgesagt habe.

Amtsgericht München, Urteil vom 06.06.2025, 172 C 24940/24, rechtskräftig

## Trotz Unterschrift: Kein wirksamer Küchenkauf im Möbelhaus

Auch wenn sich beim Kauf einer Einbauküche Verkäufer und Kunde scheinbar einig sind und der Vertrag unterzeichnet ist: Wirksam ist die Bestellung nur, wenn auf beiden Seiten Klarheit über die wichtigsten Bestandteile der Küche besteht. Bleiben Zweifel, was im Einzelnen gekauft wurde und ist zudem der genaue Preis nicht festgelegt, ist der Vertrag trotz Unterschrift nicht wirksam zustande gekommen. Dies hat das

Landgericht (LG) Frankenthal in einer aktuellen Entscheidung deutlich gemacht. Die Richter haben die Ansprüche eines Küchenstudios auf Schadensersatz wegen einer nicht abgenommenen Küchenbestellung zurückgewiesen.

Eine Frau besuchte während so genannter Küchenaktionstage ein Möbelhaus. Dort wurde ihr Interesse an einer neuen Küche geweckt. Sie unterschrieb schließlich mehrere Dokumente, darunter auch ein Formular mit der Bezeichnung "Kaufvertrag über den Erwerb einer Einbauküche". In der Folge lehnte die Frau jedoch die Lieferung und Bezahlung ab: sie habe sich während der Verkaufsveranstaltung überrumpelt gefühlt. Das Möbelhaus verlangte daraufhin ein Viertel des Bestellpreises als Schadensersatz. Schließlich habe die Frau eine Küche zu einem Gesamtpreis von mehr als 12.000 Euro verbindlich gekauft.

Bereits das Amtsgericht (AG) Neustadt hatte der Kundin recht gegeben und die Klage in erster Instanz abgewiesen. Dem hat sich das LG in dem vom Möbelhaus angestrengten Berufungsverfahren nunmehr angeschlossen. Dem Möbelhaus stehe kein Schadensersatz zu, weil kein wirksamer Vertrag zustande gekommen sei, so die Richter. Denn über wesentliche Bestandteile der Einbauküche habe man sich nicht geeinigt. So ergebe sich weder aus dem ausgefüllten Vertragsformular noch aus sonstigen Unterlagen, welche Elektrogeräte genau mitgekauft wurden. Die Bezeichnung "Miele-Set" oder der Verweis auf Sonderpreislisten reiche dafür nicht aus. Auch für den genauen Kaufpreis sei der Verweis auf verwendete Preislisten zu unbestimmt, weil danach bestimmte Ab- oder Zuschläge möglich sein sollten.

Zwar müsse nicht jedes einzelne Teil der Einbauküche bezeichnet werden. Der Vertrag müsse den Inhalt aber zumindest in den wesentlichen Punkten festlegen und dürfe keine erheblichen Lücken aufweisen.

Das Möbelhaus hat die Berufung nach entsprechendem Hinweis des LG zurückgenommen; die Entscheidung des AG ist somit rechtskräftig.

Landgericht Frankenthal (Pfalz), Hinweisbeschluss vom 08.05.2026, 2 S 132/24

## Verletzung am Latte-Macchiato-Glas: Bäckereifiliale haftet nicht

Von Mitarbeitern einer Bäckereifiliale kann nicht verlangt werden, jedes ausgegebene Glas eingehend auf mögliche Beschädigungen zu überprüfen. Es muss nur eine Sichtprüfung auf erkennbare Bruchstellen und scharfe Kanten erfolgen. Darauf weist Landgericht (LG) Frankenthal (Pfalz) hin und bestätigt damit das vorausgegangene Urteil des Amtsgerichts (AG) Speyer.

Ein Mann verlangt von einer Bäckereifiliale Schmerzensgeld in Höhe von 1.500 Euro. Er habe sich beim Kaffeetrinken an einem Latte-Glas das Zungenbändchen verletzt. Das Glas sei scharfkantig gewesen. Die Mitarbeiterin der Bäckerei habe es deshalb nicht herausgeben dürfen. Für ihn selbst sei die scharfe Kante zunächst nicht erkennbar gewesen. Sie sei von dem Milchschaum und dem Inhalt des Glases verdeckt worden.

Seine Klage blieb erfolglos. Das LG weist darauf hin, dass zwar auch eine Bäckerei grundsätzlich gehalten sei, alle notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um eine Verletzung von Kunden zu verhindern. Eine absolute Verkehrssicherung, die jede Schädigung ausschließt, sei aber im praktischen Leben nicht zu erreichen. Vorliegend war das LG nicht davon überzeugt, dass eine derart scharfkantige Bruchstelle am Glasrand vorgelegen hat, dass sie der Mitarbeiterin bei der Ausgabe hätte auffallen müssen. Zudem sei auch nicht damit zu rechnen, dass Kunden sich beim Trinken aus einem Glas ihr Zungenbändchen verletzen.

Bereits das AG Speyer hatte die Klage in erster Instanz abgewiesen, da auch der dortige Richter nachträglich nicht mehr feststellen konnte, dass sich der Bäckereikunde an einer Schnittkante des Glases verletzt hat.

Die Berufung ist mittlerweile zurückgenommen; die Entscheidung des AG Speyer ist somit rechtskräftig.

Landgericht Frankenthal (Pfalz), Beschluss vom 15.05.2026, 2 S 97/25

# Wirtschaft, Wettbewerb & Handel

## Auch dauerhafte Tragetaschen fallen unter das Duale System

Supermärkte müssen sich für an Kunden abgegebene Tragetaschen auch dann am Dualen System zur Sammlung und Verwertung von Verpackungen beteiligen, wenn die Taschen besonders langlebig sind. Das hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) entschieden.

Geklagt hatte ein Unternehmen, das mit Lebensmittel handelt. In seinen Geschäften bietet es so genannte Permanenttragetaschen aus recyceltem Kunststoff an, die 35 Liter fassen und in denen eine Last von 20 Kilogramm getragen werden kann. Mit seiner Klage begehrte das Handelsunternehmen die Einordnung dieser Taschen als nicht systembeteiligungspflichtige Verpackungen.

Doch das BVerwG winkte, wie bereits das Verwaltungsgericht Köln, ab: Seiner Ansicht nach sind Tragetaschen, die dem Transport gekaufter Waren dienen, unabhängig von Material und Nutzungsdauer systembeteiligungspflichtige Verpackungen. Unerheblich sei, ob Kunden die Taschen später auch für andere Zwecke verwenden.

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 23.07.2026, 10 C 6.25

## Verbot der Bezeichnung als »Rum, Gin und Whiskey« bei nahezu alkoholfreien Getränken

Der 3. Zivilsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts (HansOLG) hat entschieden, dass die Verwendung der geschützten Spirituosenbezeichnungen »Rum, Gin und Whiskey« sowie die zusätzliche Bezeichnung »American Malt« für nahezu alkoholfreie Getränke verboten ist. Damit dürfen nur solche Getränke als »Rum, Gin und Whiskey« bezeichnet werden, in denen auch »Rum, Gin und Whiskey« drin ist.

**Der Fall:** Ein Verband der Spirituosenindustrie wendet sich gegen ein Startup-Unternehmen, das in Deutschland nahezu alkoholfreie Getränke als Alternative zu klassischen Spirituosen vertreibt. Der Spirituosenverband macht wettbewerbsrechtliche Unterlassungsansprüche wegen Verstoßes gegen die EU-Spirituosenverordnung 2019/787 (SpirituosenVO) geltend. Die Produkte der streitgegenständlichen Linie werden durch den Einsatz einer Basisessenz hergestellt. Diese wird im weiteren Verlauf mit Wasser, Aromen und einigen Zusatzstoffen versetzt. Das Endprodukt hat einen Alkoholgehalt von 0,3 % vol.

Das Unternehmen bewarb die streitgegenständlichen Produkte mit den Werbeaussagen »This is not Rum«, »This is not Gin« und »This is not Whiskey« bzw. mit »alkoholfreie Alternative zu...«, »schmeckt nach...« und »auf Basis von ...«. Dabei enthielt das Produkt mit der Bezeichnung »This is not Whiskey« noch den Zusatz »American Malt«.

In erster Instanz hatte der Spirituosenverband nur zum Teil Erfolg. Das Landgericht Hamburg hatte seiner Klage mit Urteil vom 24.07.2025, Az. 416 HKO 51/24, hinsichtlich des Klageantrags, der die geschützten Spirituosenbezeichnungen »Rum, Gin und Whiskey« betraf, stattgegeben. Hinsichtlich des weiteren Klageantrags, der die zusätzliche Bezeichnung »American Malt« betraf, hatte das Landgericht die Klage abgewiesen. Beide Parteien wendeten sich mit der Berufung gegen das landgerichtliche Urteil.

**Die Entscheidung des HansOLG:** Der 3. Zivilsenat des HansOLG gab dem Spirituosenverband insgesamt Recht. Seine Berufung hatte Erfolg. Das Startup-Unternehmen wurde in zweiter Instanz nunmehr auch zur Unterlassung der Bezeichnung »American Malt« verurteilt. Bei der Bezeichnung »American Malt« handele es sich nach Auffassung des 3. Zivilsenats um eine nach der SpirituosenVO unzulässige Anspielung auf die Spirituosenkategorie Whiskey.

Die Berufung des Startup-Unternehmens hatte dagegen keinen Erfolg. Der 3. Zivilsenat bestätigte insofern das landgerichtliche Urteil. Dieses hatte die Verwendung der geschützten Spirituosenbezeichnungen »Rum, Gin und Whiskey« erstinstanzlich bereits verboten. Die Verwendung der Bezeichnung »Rum, Gin und Whiskey« sei auch nach Auffassung des 3. Zivilsenats bei der Aufmachung und Kennzeichnung eines nahezu alkoholfreien Getränks nach der SpirituosenVO verboten. Der Senat hat sich insofern der aktuellen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache C-563/24 angeschlossen. Die streitgegenständlichen Produkte erfüllten aufgrund ihres Alkoholgehalts von lediglich 0.3 % vol nicht die Anforderungen der betreffenden Spirituosenkategorien. Dementsprechend seien auch die verwendeten Zusätze »This is not...«, »alkoholfreie Alternative zu ...«, »schmeckt nach...«, »auf Basis von...« verboten.

Hanseatisches OLG, Mitteilung zu Urteil vom 02.04.2026, Az. 3 U 57/25 (nicht rechtskräftig)

## Teleshoppingsender hat keinen Anspruch auf "Public Value"-Status

Die Anbieterin eines Teleshoppingsenders hatte keinen Anspruch auf Aufnahme ihres Programms in die so genannte Public-Value-Liste. Denn sie erfüllte die dafür erforderlichen Voraussetzungen des Medienstaatsvertrags nicht, so das Oberverwaltungsgericht (OVG) Nordrhein-Westfalen in einem Grundsatzurteil.

In die Public-Value-Liste, die alle drei Jahre neu durch die Landesmedienanstalten bestimmt wird, werden private Rundfunkprogramme und Telemedienangebote aufgenommen, die in besonderem Maß einen Beitrag zur Meinungs- und Angebotsvielfalt im Bundesgebiet leisten. Sie müssen auf Smart-TVs und anderen Benutzeroberflächen leicht auffindbar gemacht werden.

Die Klägerin, eine Anbieterin bundesweiter Fernsehprogramme aus dem Bereich Teleshopping, war im Jahr 2021 beim ersten Ausschreibungsverfahren für die Aufnahme in die Public-Value-Liste erfolglos geblieben. Das Verwaltungsgericht Düsseldorf hatte die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen wegen angenommener Verfahrensfehler und inkonsequenter Anwendung des eigenen Bewertungsmaßstabs verpflichtet, über den Antrag der Klägerin neu zu entscheiden. Insoweit ist das Urteil rechtskräftig geworden. Mit ihrer Berufung begehrte die Klägerin nunmehr die nachträgliche Feststellung, dass die Landesmedienanstalt für den Zeitraum 2022 bis 2025 verpflichtet gewesen ist, ihr Programm in die Liste aufzunehmen. Die Klage blieb beim OVG erfolglos.

Die Klägerin habe zwar ein berechtigtes Interesse an der nachträglichen Feststellung für den Zeitraum 2022 bis 2025, weil sie wegen der regelmäßig zu aktualisierenden Liste auch zukünftig damit rechnen müsse, nicht aufgenommen zu werden. Ihr Programm habe jedoch die dafür erforderlichen Voraussetzungen des Medienstaatsvertrags nicht erfüllt, so das OVG.

Der Landesmedienanstalt stehe bei der Bestimmung kein Beurteilungsspielraum zu, sodass das OVG nicht nur auf die Überprüfung von Beurteilungsfehlern beschränkt sei, sondern eine vollständige Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen vorzunehmen habe. Die dabei vorrangig zu berücksichtigenden Programminhalte (nachrichtliche Berichterstattung über politisches und zeitgeschichtliches Geschehen, regionale und lokale Informationen sowie Angebote für junge Zielgruppen) erfülle die Klägerin mit ihrem Programm nicht.

Der Gesetzgeber habe mit den so genannten Public-Value-Bestimmungen bezweckt, zur Sicherung insbesondere der publizistischen Meinungsvielfalt innerhalb der angebotsreichen Programmlandschaft bestimmte Angebote in ihrer Sichtbarkeit zu unterstützen, die im Wettbewerb mit "massenattraktiven", für die Werbewirtschaft interessanten Programmen zurückstehen. Die dafür maßgeblichen Kriterien hat er abschließend vorgegeben. Soweit dadurch und durch die Priorisierung bestimmter Kriterien reinen Teleshoppingkanälen wie dem der Klägerin regelmäßig die Aufnahme in die Liste im Ergebnis nicht möglich sei, liege darin weder eine Verletzung der Rundfunkfreiheit noch der Berufsfreiheit, stellt das OVG klar. Die Klägerin könne ihr Programm weiter verbreiten, sei über die so genannte Basisauffindbarkeit erreichbar und könne zudem selbst für weitere (bessere) Sichtbarkeit sorgen.

Das OVG hat wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache die Revision zum Bundesverwaltungsgericht zugelassen.

Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 27.05.2026, 13 A 2858/24

## Getränkeherstellung: Wasser als Werklieferung?

Ist Wasser, das der Unternehmer für die Herstellung eines Getränks - aus ansonsten vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Stoffen - selbst beschafft, eine bloße Zutat oder sonstige Nebensache? Zur Klärung dieser Frage hat der Bundesfinanzhof die Revision gegen ein Urteil des Finanzgerichts Sachsen-Anhalt vom 21.11.2024 (2 K 458/21) zugelassen.

Wichtig sei die Beantwortung, weil es sich gegebenenfalls bei Wasser um keine Werklieferung nach § 3 Absatz 4 Satz 1 Umsatzsteuergesetz handelt.

Zu klären sei auch, ob es für die dabei vorzunehmende Beurteilung auf die Sicht eines durchschnittlichen unternehmerisch tätigen Empfängers, der das so hergestellte Getränk an seine Kunden liefert, oder auf die eines durchschnittlichen - nichtunternehmerischen - Endverbrauchers, der das Getränk konsumiert, ankommt.

Bundesfinanzhof, Beschluss vom 29.06.2026, V B 43/25

**Impressum**

Mandantenbrief wird vertrieben von: Wolters Kluwer Steuertipps GmbH | Sitz der Gesellschaft: Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Geschäftsführer: Christoph Schmidt, Stefan Wahle | Telefon: 0621/ 8 62 62 62, Fax: 0621/8 62 62 63, E-Mail: info@steuertipps.de | Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim: 729500 | Umsatzsteuer-ID-Nummer: DE318 945 162

**Hinweis:** Die in diesem Mandantenbrief enthaltenen Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Sie dienen nur der allgemeinen Information und ersetzen keine qualifizierte Beratung in konkreten Fällen. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsschreibens kann daher nicht übernommen werden.

Technische Umsetzung: Implenity GmbH

Bilder von Jakub Zerdzicki, Sean Pollock, Jason Briscoe, Étienne Beauregard-Riverin, Annie Spratt, Jessica Rockowitz, Hannah Busing, Frames For Your Heart, Andrew Avdeev, Priscilla Du Preez, Caroline Ommer, Afif Ramdhasuma, Christin Hume, CHUTTERSNAP auf Unsplash